



Region Hannover

Fachbereich Jugend, Region Hannover

Themenfeldbericht 2019 - Kinderschutz

Fachberatung Kinderschutz, Gefährdungseinschätzungen, Inobhutnahmen – Berichtsjahr 2018

IMPRESSUM

Herausgeber
Region Hannover
Fachbereich Jugend
www.hannover.de

Redaktion
Region Hannover
Fachbereich Jugend
Hildesheimer Str. 20
30169 Hannover
Tel.: 0511/616 - 22890

Redaktionsschluss: 29. April 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Einführung	6
1.1	Einleitung	6
1.2	Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld	7
1.3	Einordnung in das Zielsystem der Region Hannover	8
1.4	Gesetzlicher Auftrag zum Kinderschutz	8
1.5	Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung	10
1.6	Kooperativer Kinderschutz	12
1.6.1	Begriffsbestimmung Kooperativer Kinderschutz	12
1.6.2	Organisationsstruktur des Kooperativen Kinderschutzes im Fachbereich Jugend	13
1.6.2.1	Koordinierungszentrum Kinderschutz	13
1.6.2.2	Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	14
1.6.2.3	valeo - Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen	14
1.6.2.4	Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften	15
1.6.2.5	Allgemeiner Sozialer Dienst	16
1.6.2.6	Pflegekinderdienst	17
1.6.2.7	Clearingstelle umA	17
1.6.3	Infrastruktur des Kooperativen Kinderschutzes im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend	19
1.6.3.1	Bericht zum Runden Tisch Kinderschutz	21
1.6.3.2	Bericht zur Arbeitsgruppe Kinderschutz	21
1.6.3.3	Bericht zum Arbeitskreis Familie und Sucht	21
1.6.3.4	Bericht zum Arbeitskreis Frauenschutz und Kinderschutz	22
1.6.3.5	Bericht zur Arbeitsgruppe Geschwisterinzest	22
1.6.3.6	Bericht zur Arbeitsgruppe Leitlinien SpDi – ASD - KSD	23
1.6.3.7	Bericht zur Arbeitsgruppe Kooperationsvereinbarung Kinderkrankenhaus Auf der Bult - ASD - KSD	23
2	Grundberichterstattung	24
2.1	Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen	24
2.1.1	Rahmen und Inhalt der Fachberatung	24
2.1.1.1	Gesetzliche Grundlage und Zielgruppe	24
2.1.1.2	Inhalt und Methode der Fachberatung	25
2.1.1.3	Erreichbarkeit der Fachberatung	25
2.1.2	Auswertung der Jahresstatistik 2018	26
2.1.2.1	Daten und Fakten zur Zielgruppe	26
2.1.2.2	Ergebnisse und Inhalte der Fachberatung	31
2.2	Durchführung des Schutzauftrages bei Kindewohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII	34
2.2.1	Inhalt des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII	34

2.2.2	Datengrundlagen.....	35
2.2.3	Anzahl durchgeführter Gefährdungseinschätzungen	35
2.2.4	Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber	36
2.2.5	Alter der Minderjährigen	36
2.2.6	Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen.....	37
2.2.7	Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung.....	38
2.3	Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII.....	39
2.3.1	Begriffsbestimmung und Datengrundlagen.....	39
2.3.2	Gesamtzahl der Inobhutnahmen	39
2.3.3	Dauer der Inobhutnahme	40
2.3.4	Anlässe, die zur Inobhutnahme führten	41
2.3.5	Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen.....	42
2.3.6	Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme.....	43
2.3.7	Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA)	44
3	Handlungsempfehlungen.....	47
4	Anhang.....	48
a)	Abbildungsverzeichnis	48
b)	Diagrammverzeichnis	48
c)	Quellenverzeichnis	50
d)	Abkürzungsverzeichnis	51
e)	Glossar	52
f)	Verzeichnis der Autorinnen und Autoren.....	52

1 Allgemeine Einführung

1.1 Einleitung

Der Kinderschutz als Querschnittsaufgabe ist und bleibt ein wichtiges und sensibles Aufgabenfeld der Jugendhilfe und steht damit besonders im Fokus der Öffentlichkeit. Entsprechend wird hierzu im Rahmen eines Themenfeldberichts informiert, auch wenn es sich hierbei um keinen isolierten Prozess handelt. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zur Aktivierung des Schutzauftrages können sich in allen anderen Themenfeldern ergeben. Im Themenfeld „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“ sind die entsprechenden Dienste mit der Aufgabenerfüllung des Kinderschutzes in besonderem Maße betraut. Bei den Fachkräften der Sozialen Arbeit erfordert dieses Aufgabenfeld ein hohes Maß an Verantwortung zur Wahrnehmung des staatlichen Schutzauftrags im Sinne einer Garantstellung. Eine fachliche Herausforderung stellt das sogenannte Doppelmandat dar: Fachkräfte des Jugendamtes müssen zum einen das Kindeswohl sicherstellen und zum anderen die Familien zur Wahrnehmung einer Jugendhilfeleistung partizipativ befähigen.

Wie bereits im vorangegangenen Themenfeldbericht verdeutlicht, hat der Gesetzgeber mit dem Bundeskinderschutzgesetz (im Jahr 2012 in Kraft getreten) betont, dass Kinderschutz nicht nur Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ist sondern ebenso von Personen, die beruflich mit Minderjährigen im Kontakt stehen. Ein Kerngedanke des Gesetzes war, die Kooperation im Kinderschutz zu stärken und einzufordern. Ganz im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes liegt der Schwerpunkt dieses Themenfeldberichtes auf dem *Kooperativen Kinderschutz*. Die Aufgaben im Rahmen des Kinderschutzes werden seitens des Fachbereichs Jugend der Region Hannover von verschiedenen Diensten erfüllt und in diesem Bericht vorgestellt. Darüber hinaus werden Akteurinnen und Akteure sowie Netzwerke in exemplarischer Form aufgeführt. Für einen Kooperativen Kinderschutz bedarf es einer gelingenden Zusammenarbeit und Kooperation, so dass die Netzwerkarbeit einen wesentlichen Aufgabenbereich für die öffentliche Jugendhilfe darstellt.

Der vorliegende Bericht setzt die Berichterstattung des Vorjahres fort und beinhaltet drei wesentliche Bestandteile: 1 Allgemeine Einführung, 2 Grundberichterstattung, 3 Handlungsempfehlungen. Der allgemeinen Einführung ist zunächst die zusammenfassende Darstellung zu entnehmen (Kapitel 1.2). Hiernach werden die zentralen Begriffe des Kinderschutzes erläutert (Kapitel 1.4 bis Kapitel 1.6) sowie die hierfür bestehende Organisations- und Infrastruktur im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover (Kapitel 1.6.2 und 1.6.3) dargestellt. Anschließend folgt – wie in den bisherigen Jahren ebenfalls – die vertiefende Vorstellung zu folgenden Aufgabenfeldern (vgl. Kapitel 2):

1. Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen nach § 8b SGB VIII und § 4 KKG,
2. Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII,
3. Durchführung von Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII.

Im Bericht wird schwerpunktmäßig auf das Jahr 2018 eingegangen und mit den vorherigen Jahren verglichen. Im Kapitel 3 wird dahingehend ein Ausblick gegeben, welche Vorhaben sich für die jeweiligen Dienste auf Grund der Entwicklungen ergeben haben.

1.2 Zusammenfassende Darstellung der Entwicklungen im Themenfeld

➤ *Die Zahl der Anrufenden aus dem Kontext Schule ist gegenüber 2016 um 21 % gestiegen und damit der Bereich, aus dem die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8b SGB VIII und § 4 KKG) mit Abstand die meisten Anrufe erhält.*

71 % der Anruferinnen und Anrufer waren 2018 Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die als Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger einen gesetzlichen Anspruch gem. § 4 KKG haben. Unter den Anrufenden befinden sich auch Fachkräfte, die die Fachberatung wiederholt in Anspruch genommen haben. Die Implementierung des Angebots an den Schulen ist positiv zu bewerten.

➤ *Die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII mit dem Ergebnis „keine Kindeswohlgefährdung“ nimmt prozentual zu, die absoluten Zahlen der festgestellten Kindeswohlgefährdungen bleiben jedoch konstant.*

In 2018 stiegen die Zahlen mit dem Ergebnis „keine Kindeswohlgefährdung, kein Unterstützungsbedarf“ auf 49,9 % gegenüber 37,5 % des Jahres 2017 an. Gleichzeitig blieb die Zahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen in absoluten Zahlen in den Jahren 2016 bis 2018 konstant bei ca. 120 Fällen. Das Absinken des prozentualen Anteils von 17,2 % in 2017 auf 15,5 % in 2018 ist darauf zurückzuführen, dass die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen insgesamt angestiegen ist, die festgestellten Kindeswohlgefährdungen jedoch nicht.

➤ *Die Anzahl der Beendigungen einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII mit dem Ergebnis „das Kind bzw. der junge Mensch kehrt zu den Personensorgeberechtigten ohne Unterstützungsleistung zurück“ nimmt in 2018 zu.*

Im Rahmen der Inobhutnahme besteht der Auftrag, mit den beteiligten Minderjährigen und den Personensorgeberechtigten, eine gemeinsame tragbare Lösung für die Zukunft zeitnah zu entwickeln. In 2018 nahm die Anzahl der Beendigungen einer Inobhutnahme, bei der Kinder und Jugendliche ohne weitere Unterstützung in den Haushalt der Personensorgeberechtigten zurückkehrten von 40,1 % in 2017 auf 44,3 % in 2018 zu. In absoluten Zahlen bedeutet dies, dass 124 Kinder und Jugendliche im Kalenderjahr 2018 gegenüber 87 Kindern und Jugendlichen in 2017 in den Haushalt zurückgekehrt sind, ohne dass eine flankierende Unterstützung als notwendig erachtet wurde.

1.3 Einordnung in das Zielsystem der Region Hannover

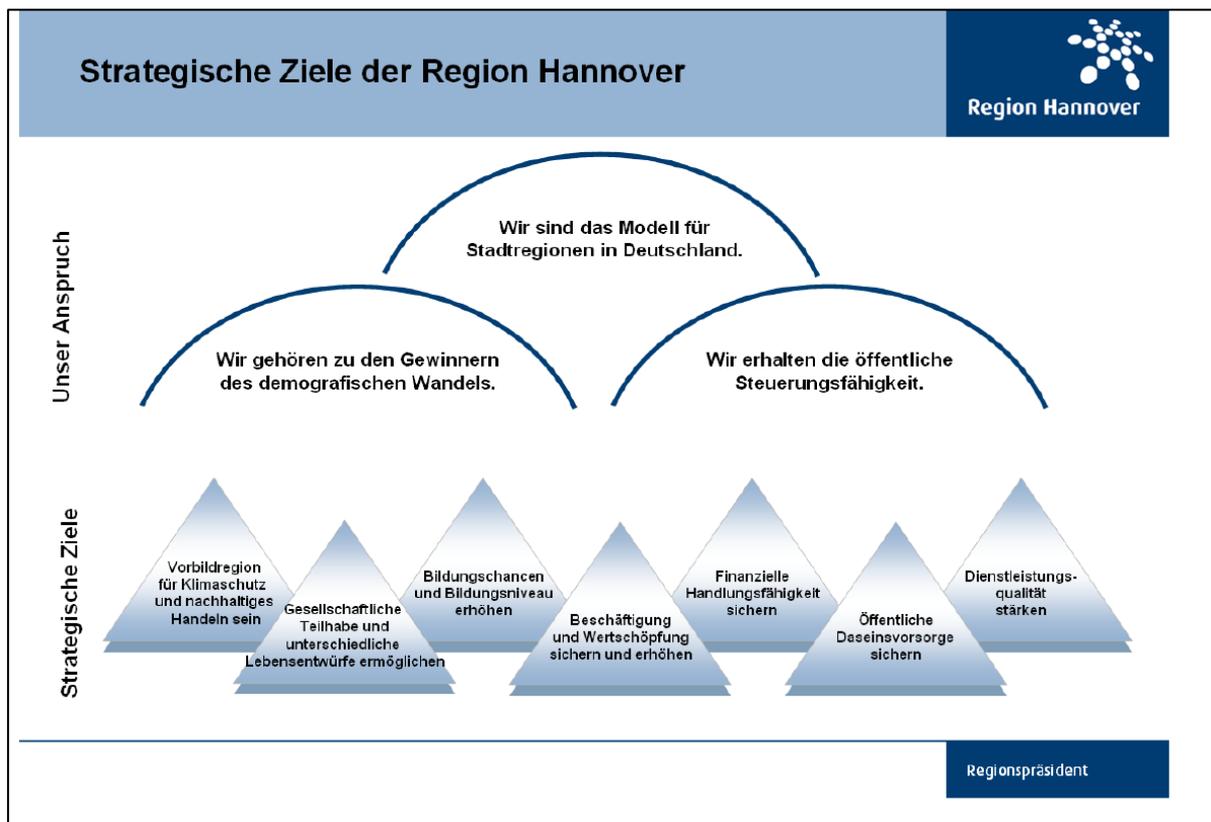


Abbildung 1: Strategische Ziele der Region Hannover¹

Auf der strategischen Ebene der Region Hannover tragen die hier beschriebenen Leistungen insbesondere zu den folgenden Zielen bei:

- Wir sichern gesellschaftliche Teilhabe und ermöglichen unterschiedliche Lebensentwürfe.
- Wir stärken unsere Dienstleistungsqualität.

Auf der darunterliegenden Ebene werden derzeit in der Verwaltung die strategischen Ziele in Handlungsfelder mit Handlungsschwerpunkten überführt, um die Umsetzung auf Dezernats-ebene zu konkretisieren. Dabei haben die Handlungsfelder „Kinder und ihre Eltern stärken“ sowie „Jugendliche und junge Erwachsene bei der Verselbständigung unterstützen“ besondere Bedeutung für das in diesem Bericht dargestellte Themenfeld. Den Handlungsfeldern sind Produkte mit konkreten Produktzielen zugeordnet, die die strategischen Zielvorgaben weiter operationalisieren. Die Produktziele werden derzeit entwickelt und finden sich in den folgenden Produkten:

513631 Leistungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes und weiterer Fachdienste
513643 Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften
513675 Familien- und Erziehungsberatungsstellen

1.4 Gesetzlicher Auftrag zum Kinderschutz

Die Sicherstellung des Kindeswohls ist ein zentraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe leitet sich von der UN-Kinderrechtskonvention ab und findet sich in den grundlegenden Normen der Bundesrepublik Deutschland (GG, BGB, SGB VIII) wieder. Die nachstehende Übersicht verdeutlicht die wesentlichen gesetzlichen Eckpfeiler, die für den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zum Kinderschutz maßgeblich sind.

¹ (Region Hannover (a), 2018)

Norm	Inhalt	Veröffent- lichung
Men- schen- rechte ²	Die Vereinten Nationen schreiben den Anspruch von Kindern auf besondere Fürsorge und Unterstützung in der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte fest.	1948
UN-KRK	Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die für alle Menschen unter 18 Jahre gilt Deutschland verpflichtet sich, die Kinderrechtskonvention im nationalen Recht umzusetzen. Zentrale Bestandteile der UN-KRK sind: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Gleichbehandlung, • Recht auf Gesundheit, • Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, • Recht auf gewaltfreie Erziehung und auf elterliche Fürsorge. 	1989 1992
GG	Im Artikel 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) ist niedergeschrieben dass über die Erziehung der Eltern, welche das natürliche Recht der Eltern ist, der Staat wacht.	1949
BGB	Im Bürgerlichen Gesetzbuch ist im § 1631 Abs. 2 BGB geregelt, dass körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen gegenüber Minderjährigen unzulässig sind. Im § 1666 BGB ist definiert, wann das Familiengericht zu informieren ist und was unter einer Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist.	2000
SGB VIII	Im Sozialgesetzbuch Acht, Kinder- und Jugendhilfe finden sich in verschiedenen Paragraphen Formulierungen zum Schutzauftrag. § 1 SGB VIII stellt die Grundausrichtung des SGB VIII dar. § 8a SGB VIII hebt die gesetzliche Regelung hervor, dass der öffentliche Jugendhilfeträger zum Handeln verpflichtet ist, wenn ihm gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen bekannt werden. Im Zuge des <i>Bundeskinderschutzgesetzes</i> , das 2012 in Kraft getreten ist, wurde der § 8b SGB VIII mit aufgenommen. Fachkräfte, die beruflich in Kontakt mit Minderjährigen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung einen Anspruch auf Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft. § 42 SGB VIII regelt, dass Minderjährige in Obhut zu nehmen sind, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes gegeben ist, sie um Obhut bitten oder wenn sich eine minderjährige, ausländische Person ohne Sorgeberechtigte in Deutschland aufhält.	seit 1991 seit 2005 seit 2012
KKG	Im Zuge des BKiSchG ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) in Kraft getreten. Dies regelt für Berufsheimnisträgerinnen und -träger in § 4 KKG den Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendhilfeträger sowie die Erlaubnis zur Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung (siehe Kapitel 2.1).	seit 2012

² Bereits 1902 wurden die ersten völkerrechtlichen Verträge zum Schutz von Kindern und der Wahrnehmung der Rechte des Kindes aufgesetzt (z.B. 1902 das Haager Abkommen zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige oder 1910 das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels) (Praetor Intermedia UG, 2018).

1.5 Definition und Formen der Kindeswohlgefährdung

Obwohl der Kinderschutz umfangreich in rechtlichen Kontexten verankert ist, handelt es sich bei dem Begriff „Kindeswohl“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, sodass es keine abschließende Definition gibt. Deshalb erfordert der Verdacht auf eine Gefährdung des Kindeswohls in jedem einzelnen Fall eine eigene Bewertung der jeweiligen Anhaltspunkte und der konkreten Lebenssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und ihrer oder seiner Familie. Der § 1666 BGB markiert den Rahmen für die Grenzen des grundgesetzlich verbrieften Elternrechts und definiert die Schwelle für das sog. staatliche Wächteramt. Dies ist der Fall, wenn Eltern ihren Kindern erhebliche Schädigungen zufügen oder die Kinder nicht vor Schädigungen schützen (können).

Der Bundesgerichtshof (BGH) versteht unter Kindeswohlgefährdung „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“³. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung zielt damit vorrangig auf die Prognose zukünftiger schädigender Entwicklungen. Deshalb ist nicht jede Entwicklungsbeeinträchtigung oder jede elterliche Verletzung der Interessen von Kindern bzw. Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung. Die fachliche Bewertung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung orientiert sich im Rahmen der Gefährdungseinschätzung immer am Alter und der Situation des einzelnen jungen Menschen und an der Befriedigung seiner elementaren Bedürfnisse nach Fürsorge, Schutz und Erziehung durch die Erziehungsberechtigten.

Unterschieden wird zwischen folgenden Formen der Kindeswohlgefährdung⁴:

Formen	Beschreibung	Auswirkungen
Vernachlässigung	Hierbei handelt es sich um eine andauernde oder wiederholte aktive und/oder passive Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen, bei denen eine fehlende und/oder unzureichende Einsicht oder unzureichendes Wissen vorliegt (chronische Unterversorgung). Vernachlässigung kann sich in mangelnder Befriedigung der körperlichen Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Schutz) sowie der fehlenden emotionalen Anregung in Bezug auf Ansprache und Bewegung zeigen. Gleiches kann für die Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge gelten.	Hemmnis, Beeinträchtigung, Schädigung der körperlichen, geistigen und/oder seelischen Entwicklung oder gar Eintritt des Todesfalls auf Grund der nachhaltigen Nichtberücksichtigung, Missachtung oder des Versagens der Lebensbedürfnisse.
Körperliche Kindesmiss-handlung	Unter körperlicher Misshandlung wird die physische Gewalteinwirkung seitens der Eltern oder anderer Erwachsener auf junge Menschen verstanden. Die körperliche Kindesmisshandlung umfasst damit alle gewaltsamen Handlungen aus Unkontrolliertheit oder Erziehungskalkül, die den Kindern bzw. Jugendlichen körperliche Schäden und Verletzungen zufügen.	Einzelne Schläge oder schwerste Verletzungen können bspw. zu Schädel- und/oder Knochenbrüchen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen führen.
Seelische Kindesmiss-handlung	Elterliche Äußerungen und Handlungen, die die Kinder bzw. Jugendlichen überfordern, herabsetzen und/oder terrorisieren und ihnen das Gefühl der Ablehnung und der eigenen Wertlosigkeit vermitteln.	Schwere Beeinträchtigung der vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugsperson und dem jungen Menschen. Des Weiteren wird die geistig-seelische Entwicklung des Minderjährigen erheblich beeinträchtigt.

³ (BGH, Beschluß vom 14. 7. 1956 - IV ZB 32/56, 1956)

⁴ vgl. (Kindler, Lillig, Blüml, Meysen, & Werner, 2006, S. 3.1-6.5); (Bayerisches Landesjugendamt, 2010, S. 16-25); (Kindler & Lillig, Gefährdungen im Jugendalter, S. 10-16)

Formen	Beschreibung	Auswirkungen
Sexueller Missbrauch	<p>Jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern bzw. Jugendlichen entweder gegen den eigenen Willen vorgenommen oder der die jungen Menschen aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann, ist ein sexueller Missbrauch.</p> <p>Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sexuelle Handlungen sind daher als sexuelle Gewalt zu werten.</p> <p>Unter sexuellen Handlungen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - sexuelle Handlung mit Körperkontakt, - Vorzeigen und/oder Herstellen von pornographischem Material, - Exhibitionismus durch eine wesentlich ältere, jugendliche oder erwachsene Person 	<p>Das Abhängigkeitsverhältnis des Kindes gegenüber der erwachsenen Person wird für die Befriedigung der eigenen sexuellen Bedürfnisse ausgenutzt. Hierfür wird die Macht- und/oder Autoritätsposition ausgenutzt.</p> <p>Die Auswirkungen auf die Kinder / Jugendliche können ein Trauma sowie physische und psychische Leiden sein.</p>
Erwachsenenkonflikte um den jungen Menschen	<p>Die Kindesbeziehung zu einer anderen Bezugsperson wird missachtet. Dies kann bspw. bei Konflikten zwischen Eltern im Rahmen von Trennungen und/oder Scheidungen sowie zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern erfolgen.</p>	<p>Das Kind / die/der Jugendliche wird durch die verschiedenen Erwachsenen instrumentalisiert und manipuliert, damit die Erwachsenen ihre Interessen wahren können.</p>
Autonomiekonflikte junger Menschen	<p>Ein Autonomiekonflikt bezeichnet die Nichtbewältigung von Ablösekonflikten zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Die krisenhafte Auseinandersetzung entsteht durch unterschiedliche, nicht auflösbare Wertevorstellungen beider Seiten.</p>	<p>Sozialkontakte der minderjährigen Person werden extrem eingeschränkt, der Schulbesuch wird aktiv verwehrt, die altersgerechte Entwicklung und Verselbstständigung wird massiv behindert oder es droht eine Zwangsheirat.</p>

Tabelle 1: Formen von Kindeswohlgefährdungen (eigene Darstellung)

1.6 Kooperativer Kinderschutz

1.6.1 Begriffsbestimmung Kooperativer Kinderschutz

„Gelingender Kinderschutz braucht Kooperation“

Der gesetzliche Schutzauftrag im Kinderschutz (siehe Abbildung 2) beschränkt sich nicht allein auf das Jugendamt oder die Arbeit im Sozialen Dienst, sondern schließt alle Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, in die Verantwortungsgemeinschaft mit ein. Die Aufgaben differieren je nach Kontext und Profession. Im Fachbereich Jugend der Region Hannover sind verschiedene Dienste (siehe Abbildung 3) regelmäßig oder punktuell in Kinderschutzfällen involviert. Auch Dienste aus dem Fachbereich Soziales der Region Hannover, wie beispielsweise der Sozialpsychiatrische Dienst oder die Sozialmedizin und Teilhabeplanung sind Teil der Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz, wenn gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

Mit dem Bundeskinderschutzgesetz von 2012 ist dieser Auftrag und das Verfahren im Kinderschutz zusätzlich für externe Institutionen und Personen, wie bspw. freie Träger der Jugendhilfe, Kindertagesstätten, Schulen und die Gesundheitshilfe, gesetzlich verankert und präzisiert worden (siehe auch Kapitel 2.1).

Wozu braucht ein gelingender Kinderschutz Kooperation?

In dieser breiten Verantwortungsgemeinschaft ist es erforderlich, dass die spezialisierten Arbeitsbereiche innerhalb des Fachbereichs Jugend – sowie externe Institutionen und Personen – miteinander in Einzelfällen kooperieren, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Dabei kann es auf der Fallebene um die Mitteilung, eine professionsübergreifende Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung oder die gemeinsame Ausgestaltung eines Schutzplanes zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung gehen.

Eine wirksame Hilfe zur nachhaltigen Abwehr einer Gefährdung erfordert in der Regel einen Blick auf alle Verursachungsdimensionen, eine multiprofessionelle und -institutionelle Blick- und Handlungsweise sowie eine Perspektiverweiterung durch Einbezug anderer Fachkräfte, Dienste und Professionen. Hierzu braucht es im Einzelfall den verbindlichen Rahmen einer fallübergreifenden, institutionellen Kooperation, die von allen gewollt ist. Dabei ist es notwendig die Rollen, Aufgaben und Handlungsschritte der Kooperationspartnerinnen und -partner prozesshaft zu beschreiben und festzulegen.

Zwischen den Diensten der beiden Fachbereiche im Dezernat „Soziale Infrastruktur“ der Region Hannover und innerhalb des Fachbereichs Jugend ist die Kooperation im Kinderschutz im Einzelfall Gegenstand von Qualitätshandbüchern, Leitlinien und Kooperationsvereinbarungen. In verschiedenen Netzwerken, Arbeitskreisen und -gruppen tauschen sich die unterschiedlichen Dienste, Professionen und Aufgabenfelder des Dezernats „Soziale Infrastruktur“ zu ihren Strukturen aus und arbeiten an einer gemeinsamen fachlichen Haltung und Ausrichtung im Kinderschutz.

Diese Kooperation trifft ebenfalls auf externe Institutionen zu, um über die Aufgaben und Befugnisse aller Beteiligten zu wissen. Kooperativer Kinderschutz kann nur gelingen, wenn eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut und genutzt wird. Dies benötigt fortbestehende Strukturen und engagierte Mitarbeitende. Im Kapitel 1.6.3 „Infrastruktur des Kooperativen Kinderschutzes im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend“ wird deshalb ausführlicher auf die bestehenden Netzwerk- und Kooperationstreffen eingegangen, die zum gelingenden Kinderschutz beitragen sollen.

Kooperativer Kinderschutz umfasst zudem nicht nur die Haltung und Zusammenarbeit der Fachkräfte untereinander, sondern ist insbesondere bei der Arbeit mit den betroffenen Kindern bzw. Jugendlichen und Kindeseltern zentraler Bestandteil. Die Betroffenen sind partizi-

pativ in den Prozess der Gefährdungseinschätzung und Abwehr mit einzubeziehen und ihnen ist auch die Kooperation der Fachkräfte transparent zu machen.

1.6.2 Organisationsstruktur des Kooperativen Kinderschutzes im Fachbereich Jugend

Die Aufgabenerfüllung des Kinderschutzes wird von verschiedenen Diensten innerhalb des Fachbereichs Jugend der Region Hannover wahrgenommen (vgl. Abbildung 3). Diese haben aufgrund ihres Arbeitsfeldes teils unterschiedliche Perspektiven. Ziel des Kooperativen Kinderschutzes ist dabei die Zusammenführung dieser Sichtweisen im bestmöglichen Sinne des Kindeswohles. Nachfolgend (Kapitel 1.6.2.1 bis 1.6.2.7) werden die Aufgabenbereiche der Dienste kurz erläutert.

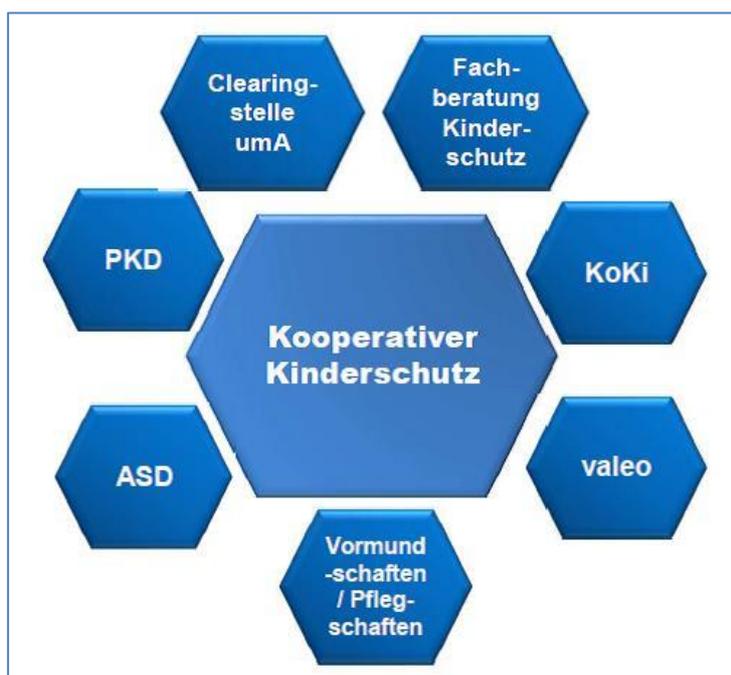


Abbildung 3: Darstellung der Dienste des Fachbereichs Jugend der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben des Kinderschutzes (eigene Darstellung)

1.6.2.1 Koordinierungszentrum Kinderschutz

Das Koordinierungszentrum Kinderschutz Hannover wurde 2008 zunächst als Projekt mit der Förderung durch das Land Niedersachsen gegründet. Trägerinnen des Koordinierungszentrums Kinderschutz sind die Landeshauptstadt und Region Hannover sowie der Hauptkooperationspartner „Kinder- und Jugendkrankenhaus auf der Bult“. Ziel war es zunächst die Zusammenarbeit der beiden Systeme der Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich im Kinderschutz zu verbessern. Das Koordinierungszentrum Kinderschutz ist seit 2012 in die Regelförderung übergegangen, hat sich in der inhaltlichen Ausrichtung weiterentwickelt und ist fester Bestandteil in der Kinderschutzlandschaft in der Region Hannover.

Im Jahr 2018 ist das Koordinierungszentrum Kinderschutz schwerpunktmäßig im Bereich der sekundären und tertiären Prävention tätig gewesen. Wie schon in den vorigen Jahren war es bei der konzeptionellen Entwicklung von Angeboten des Koordinierungszentrums ein wichtiges Anliegen, Formate zur Qualifizierung von Fachkräften und Berufsgruppen zu entwickeln, die zur Förderung der Kooperation und zur Abstimmung von Verfahren im Kinderschutz in der Region Hannover beitragen sollten. Die Angebote richten sich an Fachkräfte und Berufsgruppen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe im Kontakt stehen. An den Veranstaltungen haben Fachkräfte aus der gesamten Region, so auch aus den Zuständigkeitsbereichen der eigenständigen Jugendämter und anderen niedersächsischen Kommunen teilgenommen.

Der jährlich stattfindende Fachtag wurde 2018 zum Thema „Wenn die Situation verrückt spielt- Kooperation im Kinderschutz zwischen der Jugendhilfe und der Erwachsenenpsychiatrie“ veranstaltet. Außerdem fand der 7. Durchlauf des Curriculum Kinderschutzes statt, bei dem Fachkräfte, u.a. aus dem ASD der Region Hannover, Kernkompetenzen im Kinderschutz vermittelt bekommen haben.

Das Koordinierungszentrum für Kinderschutz fördert den kooperativen Kinderschutz auf mehreren Ebenen. Es werden externe Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner in Veranstaltungen zur Qualifizierung als Referentinnen und Referenten und als Teilnehmende einbezogen. Es wird sich außerdem an ausgewählten Netzwerken in der Region Hannover zur Weiterentwicklung des interdisziplinären Kinderschutzes beteiligt. Der jährliche „Runde Tisch Kinderschutz in der Region Hannover“ wurde 2018 zum 6. Mal organisiert und durchgeführt. Dieser stellt einen zentralen Knotenpunkt im Netzwerk dar.

Das Koordinierungszentrum Kinderschutz Hannover hat sich zu einem Kompetenzzentrum für Fachkräfte im Kinderschutz innerhalb und außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe entwickelt und stellt dadurch eine erfolgreiche professions- und institutionsübergreifende Plattform für „Information - Vernetzung - Kooperation - Fachaustausch - Qualifizierung“ zum Thema Kinderschutz dar.

1.6.2.2 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (Fachberatung Kinderschutz) ist ein telefonisches Beratungsangebot für Fachkräfte, die ehren-, neben- oder hauptamtlich mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Ausrichtung und Ziel der Beratung ist es, Fachkräfte bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung zu beraten. Im Beratungsprozess können zudem das weitere Vorgehen, die nächsten Handlungsschritte, Kooperationsmöglichkeiten in der örtlichen Kinderschutzlandschaft, die Datenschutzbestimmungen sowie Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten thematisiert und beraten werden. Im Kapitel 2.1 wird die Arbeit der Fachberatung Kinderschutz vertieft.

Die Fachberatung Kinderschutz unterstützt die anrufenden Fachkräfte darin, im Sinne eines kooperativen Kinderschutzes zu handeln. Das kann sich beispielsweise auf eine kooperative Haltung bei der Gefährdungseinschätzung gegenüber den betroffenen Kindeseltern und Minderjährigen beziehen oder der Nutzung von Kooperationsstrukturen vor Ort in der Kommune.

Wird die Fachberatung Kinderschutz genutzt, ist sie in der Regel der „Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung“ an den Sozialen Dienst vorgeschaltet, um fachlich zu bewerten, ob die Interventionsschwelle zur Gefährdungseinschätzung im Sinne des § 8a SGB VIII bereits erreicht und ob die eigenen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind. Auf Grund der Datenschutzbestimmungen findet zu den beratenden Fällen kein Austausch zwischen der Fachberatung Kinderschutz und dem Sozialen Dienst statt. An der Schnittstelle zum Allgemeinen Sozialen Dienst und dem Kommunalen Sozialdienst (ASD/KSD) hat die Fachberatung Kinderschutz jedoch eine zentrale Rolle zwischen den Hilfesystemen und trägt zur Qualifizierung wie auch zur Stärkung der Kooperation im Kinderschutz bei.

1.6.2.3 valeo - Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Die Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen unterstützt und begleitet von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche sowie deren Familie und Umfeld in der Region Hannover. Weitere Schwerpunkte liegen in der Fachberatung pädagogischer Fachkräfte, in der Prävention von sexualisierter Gewalt und in der psychosozialen Prozessbegleitung.

Die örtliche Zuständigkeit der Beratungsstelle mit Sitz in der Peiner Straße 8 beläuft sich auf die Region Hannover, ausgenommen ist die Landeshauptstadt Hannover. Darüber hinaus werden Beratungen auch vor Ort unter anderem in den Kindertagesstätten und Schulen be-

troffener Kinder und Jugendlicher sowie in den Jugendhilfestationen oder in den Familien- und Erziehungsberatungsstellen der Region Hannover angeboten. Hausbesuche bei betroffenen Kindern und Jugendlichen finden nicht statt.

Grundsätze

Die Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen richtet sich an von sexualisierter Gewalt betroffene Mädchen und Jungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, deren nicht missbrauchenden Angehörige und das persönliche Umfeld sowie an Fachkräfte aus pädagogischen Einrichtungen. Der Zugang zu den Beratungsangeboten wird dabei möglichst niedrigschwellig gestaltet. Dies bedeutet im Einzelnen:

- eine formlose und unbürokratische Kontaktaufnahme per Mail oder Telefon,
- ein zeitnahes erstes Beratungsgespräch innerhalb einer Woche,
- bei Bedarf findet eine Beratung in einer Einrichtung in Wohnortnähe statt,
- Kostenfreiheit,
- die Möglichkeit der anonymen Beratung,
- eine vertrauensvolle, annehmende und schützende Haltung der Fachkräfte,
- Verschwiegenheit (Im Falle einer Kindeswohlgefährdung wird die Verschwiegenheit gemäß § 8a SGB VIII aufgehoben. Dies wird den betroffenen Beteiligten im Vorfeld mitgeteilt.),
- Der Schutz, das Wohl und die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen haben bei der Beratung stets Priorität.

Aufgaben

Die Beratungsstelle dient als erste Anlaufstelle bei sexuellem Missbrauch oder dem Verdacht auf sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen. Sie bietet individuelle Hilfe, Krisenintervention, Information und Unterstützung an.

Die Beratung, Betreuung und der Schutz von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen stehen im Mittelpunkt der Arbeit. Diese Arbeit erfordert umfangreiche Sachkenntnisse über die verschiedenen Formen der Verarbeitung von Traumatisierung durch sexualisierte Gewalt. Auch ein kompetentes Netzwerk im Hilfesystem durch multiprofessionelle Zusammenarbeit ist erforderlich. Die Beratung der Angehörigen und pädagogischen Fachkräfte im Umfeld der Kinder und Jugendlichen ist ebenfalls bedeutsam.

Als ergänzendes Element zur Beratung bietet valeo in Kooperation mit dem Niedersächsischen Justizministerium Psychosoziale Prozessbegleitung an. Dieser Arbeitsbereich ist eine besonders intensive Form der Unterstützung für Verletzte und Angehörige in Strafverfahren bei schweren Straftaten.

Ein weiterer Schwerpunkt ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Thematik der sexualisierten Gewalt in Form von Prävention. Dies geschieht durch Vorträge, Schulungen und Veröffentlichungen sowie mit Fachberatungen in Schulen, Kitas und Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Beratungsstelle vernetzt sich mit Fachkräften anderer Institutionen wie etwa Jugendhilfeeinrichtungen, Fachdiensten der Region, Kindergärten, Schulen, Polizeidienststellen, Nebenklagevertretungen, Gerichten, medizinischem und therapeutischem Fachpersonal und arbeitet, sofern es für die Betroffenen wichtig ist, eng mit diesen zusammen. Eine Zusammenarbeit ist immer einzelfallabhängig und unterliegt den Datenschutzbestimmungen nach §§ 64, 65 SGB VIII, ausgenommen es handelt sich um eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII. Hier werden die betreffenden Stellen bei Bedarf auch ohne Schweigepflichtentbindung einbezogen.

1.6.2.4 Vormundschaften und Ergänzungspflegschaften

Im Aufgabenbereich der Vormundschaft oder der Pflegschaft im Team 51.03 – Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften – übt das Jugendamt anstelle der Eltern ganz oder nur für bestimmte Wirkungskreise die elterliche Sorge (Personen- und Vermögenssorge oder Teile davon) aus.

Die mit den Aufgaben nach § 55 SGB VIII beauftragten Beamtinnen und Beamten oder Angestellten sind durch die Zuordnung der Regelungen zur elterlichen Sorge zum Zivilrecht privatrechtlich tätig.

Als gesetzlicher oder bestellter Vormund ist der Fachbereich Jugend alleinige gesetzliche Vertretung des Kindes. Die mit der Vormundschaft Beauftragten haben das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen.

Eine gesetzliche Vormundschaft nach § 1791c BGB tritt automatisch mit der Geburt eines Kindes ein, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt minderjährig ist und die Eltern nicht miteinander verheiratet sind und endet mit der Volljährigkeit der Mutter. Gesetzliche Vormundschaft tritt nach § 1751 (1) BGB ebenfalls ein, wenn mit der Einwilligung eines Elternteils in die Annahme als Kind (Adoption) die elterliche Sorge dieses Elternteils ruht.

In dem anderen Fall wird der Vormund durch das Familiengericht bestellt. Voraussetzung dafür ist, dass das minderjährige Mündel nicht bzw. nicht mehr unter elterlicher Sorge steht. Diese besteht so lange, bis das Gericht eine andere Regelung trifft bzw. der junge Mensch volljährig wird.

Die Pflegschaft wird zum Schutz der Interessen des jungen Menschen angeordnet. Die Pflegerin bzw. der Pfleger vertritt das Kind nur in den vom Familiengericht bestimmten Teilbereichen der Kindessorge.

Die mit der Wahrnehmung der elterlichen Sorge beauftragte Person hat mit dem Mündel persönlichen Kontakt zu halten. Das Mündel soll in der Regel einmal im Monat in dessen üblicher Umgebung aufgesucht werden, es sei denn, im Einzelfall sind kürzere oder längere Besuchsabstände oder ein anderer Ort geboten. Es dient der Sicherung des Kindeswohls, sich einen persönlichen Eindruck von den Lebensumständen und der persönlichen Entwicklung des Mündels zu verschaffen, um auf mögliche Gefährdungen schneller reagieren zu können.

Die Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer erfordert zudem Sachkunde im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren.

Um eine reibungslose und effiziente Zusammenarbeit der Vormundschaften mit den anderen Beteiligten im Fachbereich Jugend der Region Hannover zu gewährleisten, ist im Jahr 2015 eine Kooperationsvereinbarung der Vormundschaften mit dem ASD und dem Pflegekinderdienst (PKD) getroffen worden. Alle beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wissen um die verschiedenartigen Aufgaben aufgrund der jeweiligen Rechtslage im anderen Fachdienst. Die mit der Vormundschaft Beauftragten bzw. die Fachkräfte des PKD und ASD informieren sich gegenseitig sowie ggf. das örtlich zuständige Jugendamt unverzüglich und schriftlich über Art und Umfang einer Gefährdung oder relevanten Krise sowie über die getroffenen Schutzmaßnahmen. Diese Vorgehensweise auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung gewährleistet einen überprüfbaren und effizienten Kinderschutz im Fachbereich Jugend der Region Hannover.

1.6.2.5 Allgemeiner Sozialer Dienst

Der Allgemeine Soziale Dienst des Fachbereichs Jugend ist dezentral organisiert und auf sechs Jugendhilfestationen in Barsinghausen, Burgwedel, Garbsen, Neustadt, Ronnenberg und Springe verteilt. Zum 01.12.18 wurde das Fachteam ASD Sehnde/Clearingstelle organisatorisch der Jugendhilfestation Ronnenberg zugeordnet. Die Schwerpunkte der Arbeit liegen in der Bearbeitung nachfolgender Aufgaben:

- Einleitung von „Hilfen zur Erziehung“ und Hilfen für junge Volljährige gemäß dem Leistungskatalog des SGB VIII sowie die weiterführende Hilfeplanung,
- Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche gem. § 8a SGB VIII,
- Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a und 42b SGB VIII,

- Beratung und Betreuung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern in Fragen der Erziehung gem. § 16 SGB VIII,
- Vermittlung gem. §§ 17 und 18 SGB VIII bei Trennung der Eltern,
- Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren gem. § 50 SGB VIII,
- Mitwirkung in Jugendhilfe im Strafverfahren gem. § 52 SGB VIII,
- Mitarbeit in Projekten und Arbeitsgemeinschaften,
- Sozialraumorientierte Vernetzungsarbeit vor Ort in den Kommunen.

Aufgrund der dezentralen Organisation des ASD ist eine bürgernahe Versorgung der Bevölkerung in der Region Hannover gegeben. Von den Standorten der Jugendhilfestationen aus werden die umliegenden Städte und Gemeinden mitversorgt. Durch regelmäßige Sprechstunden vor Ort haben hilfesuchende Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Anliegen in ihrem sozialen Umfeld zu klären.

Die dezentrale Struktur des ASD ermöglicht den sozialpädagogischen Fachkräften örtliche Netzwerke zu nutzen und durch Kooperation mit Schulen, Kindertageseinrichtungen, örtlichen Vereinen, Jugendzentren, Ärzten, Kirchengemeinden und anderen Sozialen Diensten dem Kooperativen Kinderschutz ausreichend Rechnung zu tragen.

Durch den Allgemeinen Sozialen Dienst der Region Hannover wird unter Mitwirkung des Pflegekinderdienstes außerhalb der Öffnungszeiten der Jugendhilfestationen im Rahmen der Rufbereitschaft ein Krisendienst für die 16 Kommunen der Region Hannover, sowie für die Städte Langenhagen, Lehrte und Laatzen vorgehalten. Dessen Aufgabe ist es den Kinderschutz zu gewährleisten, in schwierigen Situationen zu intervenieren und ggf. eine Inobhutnahme zu verfügen. Somit wird der Kinderschutz auch zu Schließzeiten des Fachbereichs Jugend an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr ausreichend sichergestellt.

1.6.2.6 Pflegekinderdienst

Im Team „Pflegekinder und Adoption“ im Fachbereich Jugend der Region Hannover sind die Arbeitsbereiche „Adoptionsvermittlung“ und „Pflegekinderdienst“ verortet. Aufgabe des Pflegekinderdienstes (PKD) ist es, geeignete Personen zu werben und für die Aufnahme eines Pflegekindes zu qualifizieren. Die Fachkräfte vermitteln Kinder in geeignete Pflegefamilien und betreuen das Pflegeverhältnis. Darüber hinaus ist auch dieser Fachdienst mit der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII – analog zum ASD – betraut. Die Bereitschaftspflege, die insbesondere für die befristete Unterbringung der Zielgruppe der Kinder bis 6 Jahren geeignet ist, wurde ausführlich im Themenfeldbericht „Kinderschutz 2018“ beschrieben.

Im Jahr 2018 gab es im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover neun Bereitschaftspflegefamilien mit insgesamt elf Plätzen. Zum Jahresende haben jedoch drei Bereitschaftspflegestellen ihre Tätigkeit eingestellt bzw. sind zu einem anderen Jugendhilfeträger gewechselt. Die Gründe hierfür sind sehr unterschiedlich: teils sind sie privater Natur (Wegzug aus der Region Hannover), teils sind sie aber auch einer Unzufriedenheit in Einzelverläufen (durch anhängige familiengerichtliche Verfahren erheblich verlängerte Aufenthaltsdauer, wechselnde oder unklare Zuständigkeiten, u. ä.) geschuldet.

1.6.2.7 Clearingstelle umA

Die Clearingstelle ist für die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (umA) analog der Aufgaben des Allgemeinen Sozialen Dienstes zuständig. Die Zuständigkeit beginnt dabei grundsätzlich mit einer vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII, wenn die Voraussetzungen dieser im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover erstmalig vorlagen oder mit einer Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, wenn der bzw. die Jugendliche im Rahmen des Verteilverfahrens⁵ dem Fachbereich Jugend der Region Hannover zugewiesen wurde.

⁵ Das Verteilverfahren wurde im „Themenfeldbericht 2017 – Erziehungs- und Eingliederungshilfe“ ausführlich erläutert (Fachbereich Jugend Region Hannover, 2017).

Zu den Kernaufgaben der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Clearingstelle zählen insbesondere:

- Durchführung des Clearingverfahrens während der Inobhutnahme,
- Einleitung von „Hilfen zur Erziehung“ gemäß den §§ 27 ff. SGB VIII sowie die weiterführende Hilfeplanung im Rahmen der allgemeinen Erziehungshilfe,
- Einleitung und Steuerung von „Hilfen für junge Volljährige“ gem. § 41 SGB VIII,
- Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche gem. § 8a SGB VIII,
- Inobhutnahmen gem. §§ 42, 42a und 42b SGB VIII.

Zum 01.12.18 wurde das Fachteam ASD Sehnde/Clearingstelle organisatorisch der Jugendhilfestation Ronnenberg zugeordnet.

Hierfür wird zunächst tabellarisch ein Überblick über die Zielsetzungen dieser Netzwerkaktivitäten gegeben, um im nächsten Schritt detaillierter auf diese Kooperationstreffen einzugehen. Diese Treffen finden zentral in Hannover statt, haben aber für das gesamte Zuständigkeitsgebiet des Fachbereichs Jugend Wirkung.

Zentrale Netzwerkaktivitäten für die Region Hannover						
Runder Tisch Kinderschutz	Arbeitsgruppe Kinderschutz	Arbeitskreis Familie und Sucht	Arbeitskreis Frauenschutz und Kinderschutz	Arbeitsgruppe Geschwisterin-zest	Arbeitsgruppe Leitlinien SpDi - ASD/ KSD	Arbeitsgruppe Kooperationsvereinbarung Kinderkrankehaus Auf der Bult - ASD - KSD
Ziel						
Fachliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes und Intensivierung der interdisziplinären Kooperation in der Landeshauptstadt und Region Hannover.	Vernetzung der Jugendhilfe und Medizin im Kinderschutz.	Das an der Praxis und Arbeit vor Ort ausgerichtete Ziel des Arbeitskreises ist es, über ein Kooperationsmodell eine Verbesserung der Versorgungsstruktur für geborene und ungeborene Kinder aus suchtbelasteten Familien zu erreichen.	Verbesserte Zusammenarbeit und Vernetzung der Akteurinnen und Akteure aus Frauenschutz und Kinderschutz beim Thema Häusliche Gewalt.	Verbesserung der Zusammenarbeit im Einzelfall bei Geschwisterin-zest.	Überprüfung und ggf. Weiterentwicklung der Leitlinie sowie der Organisation von gemeinsamen Fortbildungen.	Die Erfüllung der Kooperationsvereinbarung wird gemeinsam überprüft: Austausch über die Erfahrungen in der Umsetzung des Vertragsinhaltes und Besprechung über weitere Kooperationsinhalte.

Tabelle 2: Ziele der Netzwerkaktivitäten für die Region Hannover

1.6.3.1 Bericht zum Runden Tisch Kinderschutz

Teilnehmendenkreis:

Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen aus Landeshauptstadt und Region Hannover: Öffentliche Jugendhilfe; Freie Träger der Jugendhilfe; Polizei, Staatsanwaltschaft; Familiengericht; Medizin; Frauenschutz; verschiedene Beratungsstellen; Frühe Hilfen; Kinderschutzzentrum

Sitzungstermine:

Der Runde Tisch Kinderschutz trifft sich einmal im Jahr im Haus der Region.

Inhalte:

Der jährliche „Runde Tisch Kinderschutz in der Region Hannover“ wird seit 2013 durch das Koordinierungszentrum Kinderschutz organisiert und durchgeführt. Dieser stellt einen zentralen Knotenpunkt im Netzwerk dar. Ziel sind die fachliche Weiterentwicklung des Kinderschutzes und die Intensivierung der Kooperation in der Landeshauptstadt und Region Hannover. In den Sitzungen wird ein Schwerpunktthema behandelt sowie die Möglichkeit zu Diskussionen, Fragen und Berichten aus den jeweiligen Institutionen gegeben. Für die jeweiligen Schwerpunktthemen werden meist Referentinnen und Referenten eingeladen.

Schwerpunktthemen der letzten Jahre waren:

- Frühe Kindheit,
- Schweigepflicht und Kooperation,
- unbegleitete Minderjährige Ausländer,
- Gefährdung im Jugendalter sowie
- Kinder psychisch kranker Eltern.

1.6.3.2 Bericht zur Arbeitsgruppe Kinderschutz

Teilnehmendenkreis:

Mitarbeitende des Kinderkrankenhauses auf der Bult und der Medizinischen Hochschule; Polizei; Kinderschutz; Staatsanwaltschaft und Soziale Dienste

Sitzungstermine:

Viermal im Jahr, wechselnd im Kinderkrankenhaus auf der Bult sowie der Rechtsmedizin der Medizinischen Hochschule Hannover.

Inhalte:

Organisiert werden diese Treffen abwechselnd durch das Kinderkrankenhaus auf der Bult sowie der Kinderschutzambulanz der Medizinischen Hochschule Hannover. Schwerpunktmäßig geht es um die Vernetzung zwischen Jugendhilfe und Medizin im Kinderschutz. Bei jedem Treffen wird sich mit einem Schwerpunktthema auseinandergesetzt, zu dem meist Referentinnen und Referenten eingeladen werden. Anschließend gibt es die Möglichkeit Fälle anonymisiert vorzustellen oder zu beraten sowie Raum für Fragen; Information und Diskussion.

1.6.3.3 Bericht zum Arbeitskreis Familie und Sucht

Teilnehmendenkreis:

Akteurinnen und Akteure sowie Institutionen aus Landeshauptstadt und Region Hannover: Einrichtungen der Suchthilfe; ASD/KSD; medizinischer Versorgungsbereich von Eltern und Kindern.

Sitzungstermine:

Der Arbeitskreis trifft sich mindestens vier Mal im Jahr in der Landeshauptstadt Hannover.

Inhalte:

Organisiert werden die Treffen von der Koordinierungsstelle Kinderschutz und Frühe Hilfen der Landeshauptstadt Hannover. Der Arbeitskreis soll dazu beitragen, die Zusammenarbeit der beteiligten Einrichtungen im Rahmen der Hilfen für Kinder aus suchtbelasteten Familien und für ihre Eltern in der Landeshauptstadt und Region Hannover transparenter und effektiver zu gestalten.

Zielgruppe sind alle suchtkranken Schwangeren und Familien mit suchtmittelabhängigen Elternteilen und ihren Kindern. Der Schwerpunkt liegt dabei im Bereich des Konsums und der Abhängigkeit von illegalen Drogen, einschließlich substituierter Personen. Im Vordergrund allen Handelns der Vereinbarungsbeteiligten steht das Wohl der Kinder. Es gibt Raum für anonymisierte kollegiale Beratungen; Austausch; Fragen und Diskussionen. Es existiert eine gemeinsame, unterzeichnete, Kooperationsvereinbarung aus 2011, die derzeit überarbeitet und durch eine Handlungsempfehlung ergänzt wird.

1.6.3.4 Bericht zum Arbeitskreis Frauenschutz und Kinderschutz

Teilnehmendenkreis:

Frauenhäuser; Frauenberatungsstellen; Beratungs- und Interventionsstellen gegen Gewalt; Familien- und Erziehungsberatungsstelle; ASD/KSD (auch eigenständige Jugendämter in der Region Hannover); Gleichstellungsbeauftragte der Region Hannover.

Sitzungstermine:

Der Arbeitskreis trifft sich zwei Mal im Jahr im Haus der Region.

Inhalte:

Organisiert wird der Arbeitskreis vom Team Gleichstellung der Region Hannover. Ziel ist es, die Akteurinnen und Akteure aus dem Frauenschutz und dem Kinderschutz stärker zusammenzubringen. Dies soll dazu beitragen, den Schutz vor Gewalt gegen Frauen und Kinder zu verbessern und das Recht der Kinder und Jugendlichen auf eine gewaltfreie Erziehung zu gewährleisten. In den Sitzungen wird sich jeweils mit einem Schwerpunktthema auseinandergesetzt, zu dem teilweise Referentinnen und Referenten eingeladen werden. Außerdem gibt es Raum für Fragen, Diskussionen, Informationen und zur kollegialen Beratung. Es gibt eine gemeinsame Arbeitshilfe, die 2017 veröffentlicht worden ist. Die Erstellung einer Leitlinie ist in Planung.

1.6.3.5 Bericht zur Arbeitsgruppe Geschwisterinzent

Teilnehmendenkreis:

Fachberatungsstellen gegen sexuellen Missbrauch in der Landeshauptstadt und Region Hannover. Fachbereich Jugend der Region Hannover und Fachbereich Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover.

Sitzungstermine:

Die Arbeitsgruppe trifft sich einmal im Jahr sowie bei Bedarf.

Inhalte:

Organisiert werden diese Treffen durch das Koordinierungszentrum Kinderschutz. Ziel ist die Verbesserung der Zusammenarbeit im Einzelfall bei Geschwisterinzent. Die Arbeit mit von sexualisierter Gewalt durch Geschwister Betroffenen erfordert einen intensiveren Blick u.a. auf die Familiendynamik, die Verstrickung der Eltern sowie die besondere Geschwisterdynamik in Bezug auf Schutzkonzepte für die betroffenen Kinder. Mit den Teilnehmenden der Arbeitsgruppe wird an einer verbindlichen Kooperation bei sexualisierter Gewalt an Kindern, insbesondere Geschwisterinzent, gearbeitet.

1.6.3.6 Bericht zur Arbeitsgruppe Leitlinien SpDi – ASD - KSD

Teilnehmendenkreis:

Sozialpsychiatrischer Dienst der Region Hannover; Fachbereich Jugend der Region Hannover und KSD der Landeshauptstadt Hannover.

Sitzungstermine:

Die Arbeitsgruppe trifft sich einmal im Jahr sowie bei Bedarf.

Inhalte:

Organisiert werden diese Treffen durch das Koordinierungszentrum Kinderschutz. Es findet ein Austausch über aktuelle Entwicklungen und Angebote sowie zur retrospektiven Klärung von Einzelfällen statt.

Ziel ist die Überprüfung und ggf. die Weiterentwicklung der Leitlinie sowie die Organisation von gemeinsamen Fortbildungen. Die gemeinsame Leitlinie ist 2011 veröffentlicht und 2018 überarbeitet worden.

1.6.3.7 Bericht zur Arbeitsgruppe Kooperationsvereinbarung Kinderkrankenhaus Auf der Bult - ASD - KSD

Teilnehmendenkreis:

Kinderkrankenhaus auf der Bult; Fachbereich Jugend der Region Hannover; KSD der Landeshauptstadt Hannover.

Sitzungstermine:

Die Arbeitsgruppe findet einmal im Jahr und nach Bedarf statt.

Inhalte:

Organisiert werden die Treffen durch das Koordinierungszentrum Kinderschutz. Die Vertragspartner führen neben der fallbezogenen Zusammenarbeit eine fallunabhängige Kooperation zur Förderung des Kindeswohls in der Landeshauptstadt und Region Hannover durch. In den Treffen wird die Erfüllung des Kooperationsvertrages gemeinsam überprüft, sich über Erfahrungen in der Umsetzung des Vertragsinhaltes ausgetauscht und weitere Kooperationsinhalte besprochen. Es gibt eine gemeinsame Kooperationsvereinbarung, die 2009 veröffentlicht und 2012 überarbeitet worden ist.

2 Grundberichterstattung

2.1 Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

2.1.1 Rahmen und Inhalt der Fachberatung

2.1.1.1 Gesetzliche Grundlage und Zielgruppe

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKSchG) am 01.01.2012 erhielten Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger gem. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) und weitere Personen gem. § 8b SGB VIII, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen und die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, einen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zur Bereitstellung dieses Beratungsangebotes verpflichtet.

Die im Gesetz beschriebenen Handlungsschritte für Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger, die gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, beinhalten im Besonderen die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und/oder des Kindes oder der/des Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung sowie das Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfen der Personensorgeberechtigten. Zentrale Themen in der Fachberatung von Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger sind die Bewertung von Anhaltspunkten für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung und die Erörterungen zur Schweigepflicht und zur Befugnis der Datenweitergabe an das Jugendamt. Der Personenkreis gem. § 8b SGB VIII hat einen gesetzlichen Anspruch auf Beratung zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung, jedoch gibt es hier keine verbindlichen Handlungsschritte wie bei den Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern.



Dieses zielgruppenspezifische und bedarfsgerechte Beratungsangebot wird seit Januar 2015 in Kooperation mit der Landeshauptstadt Hannover angeboten. Die Zielgruppe der Fachberatung sind folgende Personenkreise:

Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträger gem. § 4 KKG

- Ärztinnen und Ärzte,
- Hebammen und Entbindungspfleger,
- andere Angehörige eines Heilberufes,
- Berufspsychologinnen und Berufspsychologen,
- Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberatungsfachkräfte,
- Beratungsfachkräfte für Suchtfragen und nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
- Lehrkräfte.

Personenkreis gem. § 8b SGB VIII

- Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, die haupt-, nebenberuflich oder auf Honorarbasis tätig sind (beispielsweise Tagespflegepersonen),
- professionelle Fachkräfte außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Mitarbeitende beim Jobcenter, Sozialamt oder der Behinderten-, Flüchtlings- und Obdachlosenhilfe),
- Lerntherapeutinnen und Lerntherapeuten, Logopädinnen und Logopäden, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,

- Beschäftigte in Krankenhäusern und in Arztpraxen,
- Angestellte oder Honorarkräfte bei Vereinen, Sportvereinen, Musikschulen und kommerziellen Ferien- und Freizeit Anbietern sowie Ausbilderinnen und Ausbilder von jugendlichen Lehrlingen u. a.

Die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover öffnen das Angebot der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen darüber hinaus für neben- und ehrenamtlich Tätige, die Leistungen gem. §§ 11 und 12 SGB VIII erbringen. Grundlage hierfür ist die Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII der Region Hannover vom 01.01.2014. Dazu gehören beispielsweise ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit wie Jugendgruppenleiterinnen und Jugendgruppenleiter.

2.1.1.2 Inhalt und Methode der Fachberatung

Die Fachberatung hat unterstützenden und begleitenden Charakter. Sie soll zur Entscheidungs- und Handlungssicherheit beitragen, indem sie die Sorgen und Beobachtungen der anfragenden Personen aufnimmt, den Prozess der Gefährdungseinschätzung strukturiert, über Hilfsmöglichkeiten und Verfahren der Jugendhilfe informiert und zur Frage der Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt berät. Die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung ist die Zusammenschau aller Wahrnehmungen, Beobachtungen und Mitteilungen, aus denen Bewertungen und Einschätzungen abgeleitet werden. Die Fachberatung findet in einem abgestuften, pseudonymisierten, Verfahren statt.

Die Fachberatung hat ausschließlich beratende Funktion und die Fachberaterin übernimmt keine Fallverantwortung. Die Umsetzung der Ergebnisse und Handlungsschritte verbleibt im alleinigen Verantwortungsbereich der anrufenden Fachkraft. Dementsprechend ersetzt die Inanspruchnahme der Fachberatung im Falle einer Kindeswohlgefährdung keine Mitteilung an das zuständige Jugendamt.

2.1.1.3 Erreichbarkeit der Fachberatung

Die Fachberatung Kinderschutz stellt eine ganzjährige Erreichbarkeit von montags bis freitags mit insgesamt 18 telefonischen Beratungsstunden in der Woche sicher. Die Fachberatungen telefonisch durchzuführen, hat sich als praxistauglich erwiesen und dieses Vorgehen schont zeitliche Ressourcen der Anspruchsberechtigten. Zudem kann dadurch eine tägliche Erreichbarkeit sichergestellt werden. Die Fachberatung kann einmalig oder als fachliche Beratung über mehrere Gespräche (Prozessbegleitung) erfolgen.

2.1.2 Auswertung der Jahresstatistik 2018

Nachfolgend werden ausgewählte Daten der Fachberatung im Berichtszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 dargestellt.

2.1.2.1 Daten und Fakten zur Zielgruppe

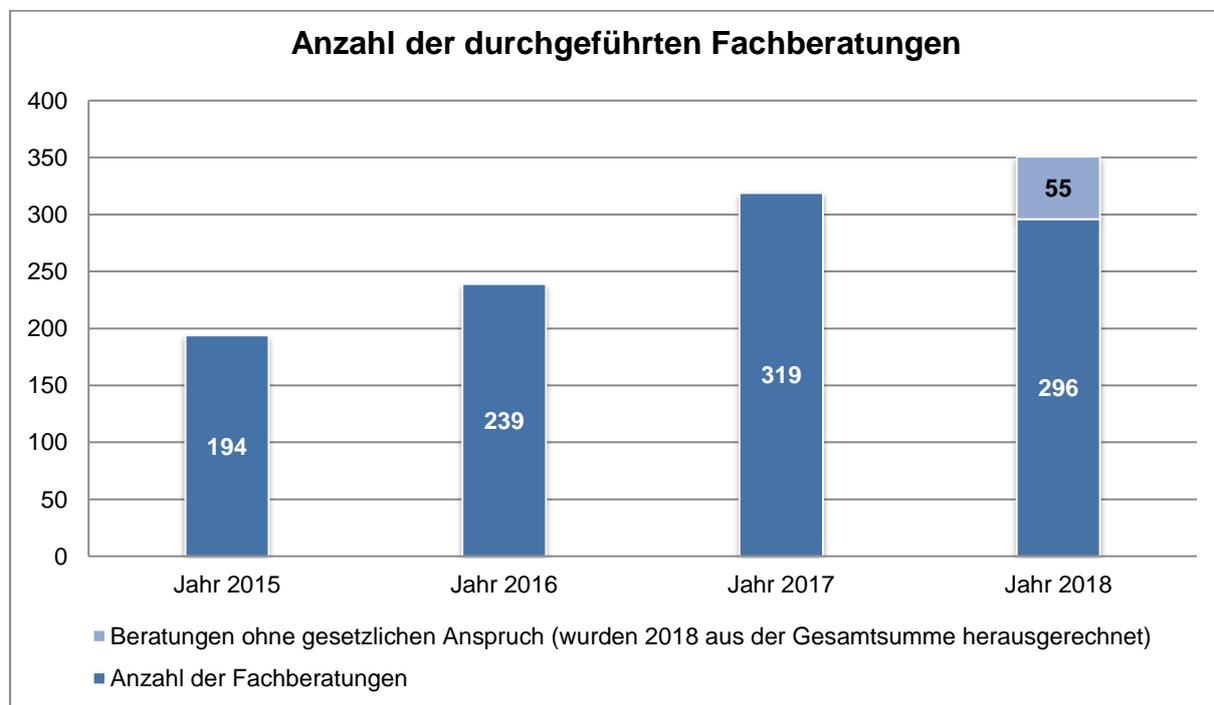


Diagramm 1: Entwicklung Fallzahlen von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Es gab einen erneuten Anstieg der Fachberatungen im Vergleich zu den Vorjahren. Gesondert erhoben werden seit 2017 die Beratungen ohne gesetzlichen Anspruch. Dies sind vor allem Privatpersonen oder Mitarbeitende von freien Trägern, die gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine eigene Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft vorhalten müssen. Es findet für diese Personengruppe zwar keine Fachberatung statt, jedoch werden die Anrufenden an andere Einrichtungen oder Institution weitervermittelt. 2017 lag diese Zahl bei 58; 2018 bei 55 Anrufenden.

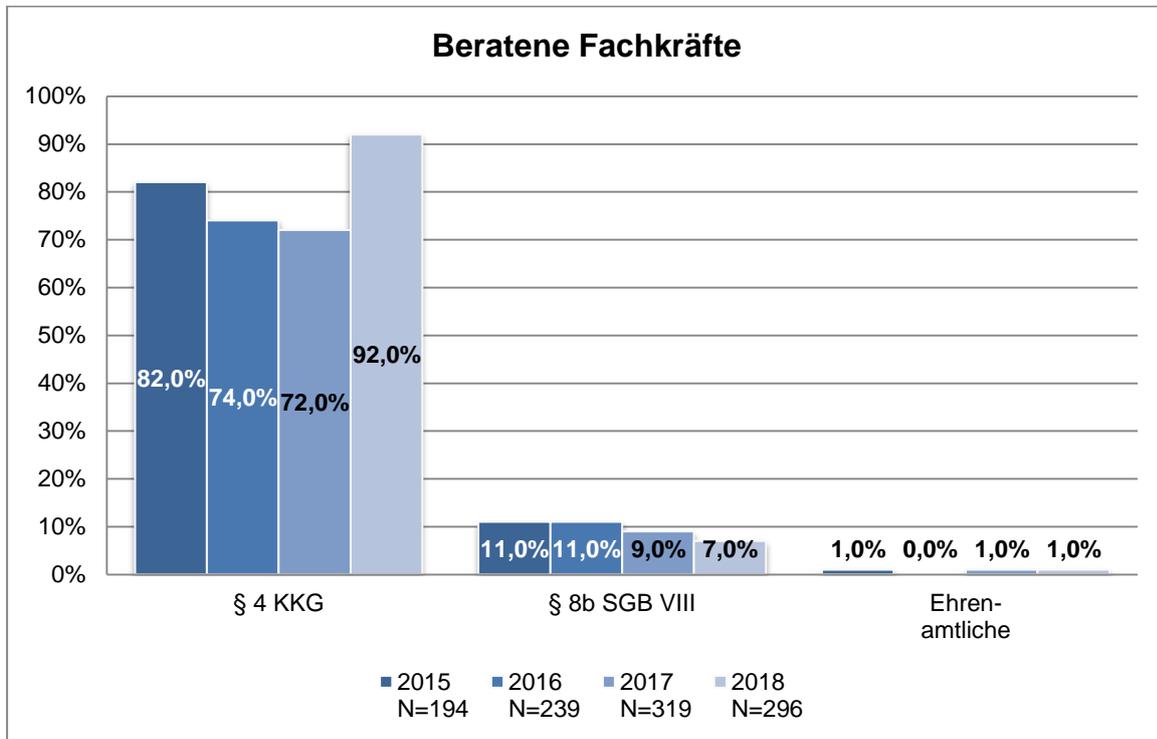


Diagramm 2: Entwicklung beratene Fachkräfte von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Bei den beratenden Fachkräften handelt es sich überwiegend um Berufsheimnisträgerinnen und Berufsheimnisträgern gem. § 4 KKG.

Ziel in 2019 ist das Angebot den Anspruchsberechtigten in der Beratung gem. § 8b SGB VIII sowie bei ehrenamtlich Tätigen weiter bekanntzumachen.

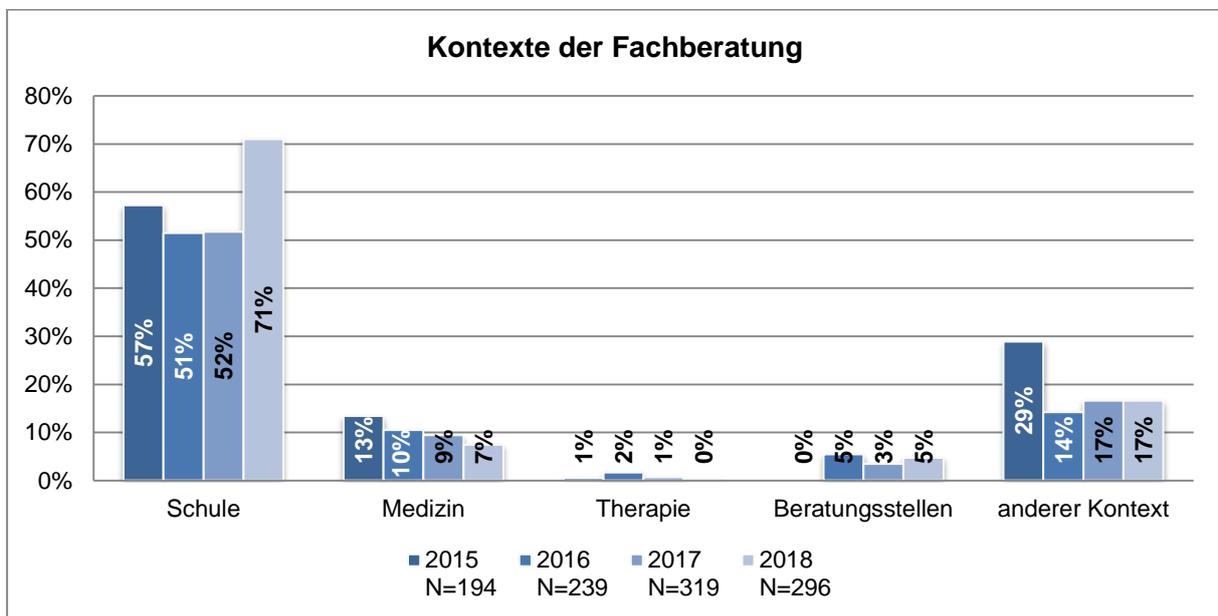


Diagramm 3: Entwicklung der Kontexte in der Fachberatung von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

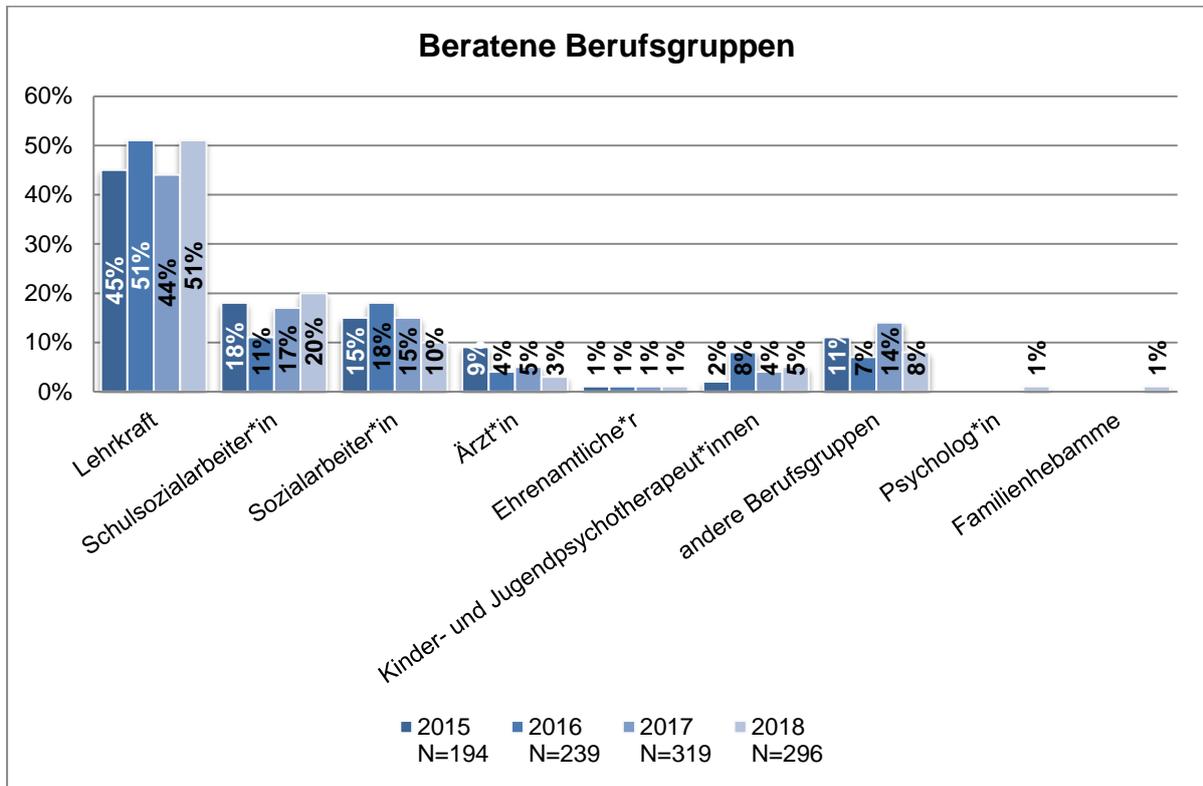


Diagramm 4: Entwicklung der Beratenen Berufsgruppen von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die unter „andere Berufsgruppen“ zusammengefassten Personen gehören dem Personenkreis an, die gem. § 8b SGB VIII einen Anspruch haben. Unter den Lehrkräften sind in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils 5 bis 7 % der Anrufenden Schulleitungen. Trotz des gesetzlichen Anspruchs gibt es wenig Anrufende aus den Beratungsstellen. Eine Erklärung hierfür könnte sein, dass die Träger meist eine eigene Fachkraft gem. § 8a SGB VIII vorhalten müssen.

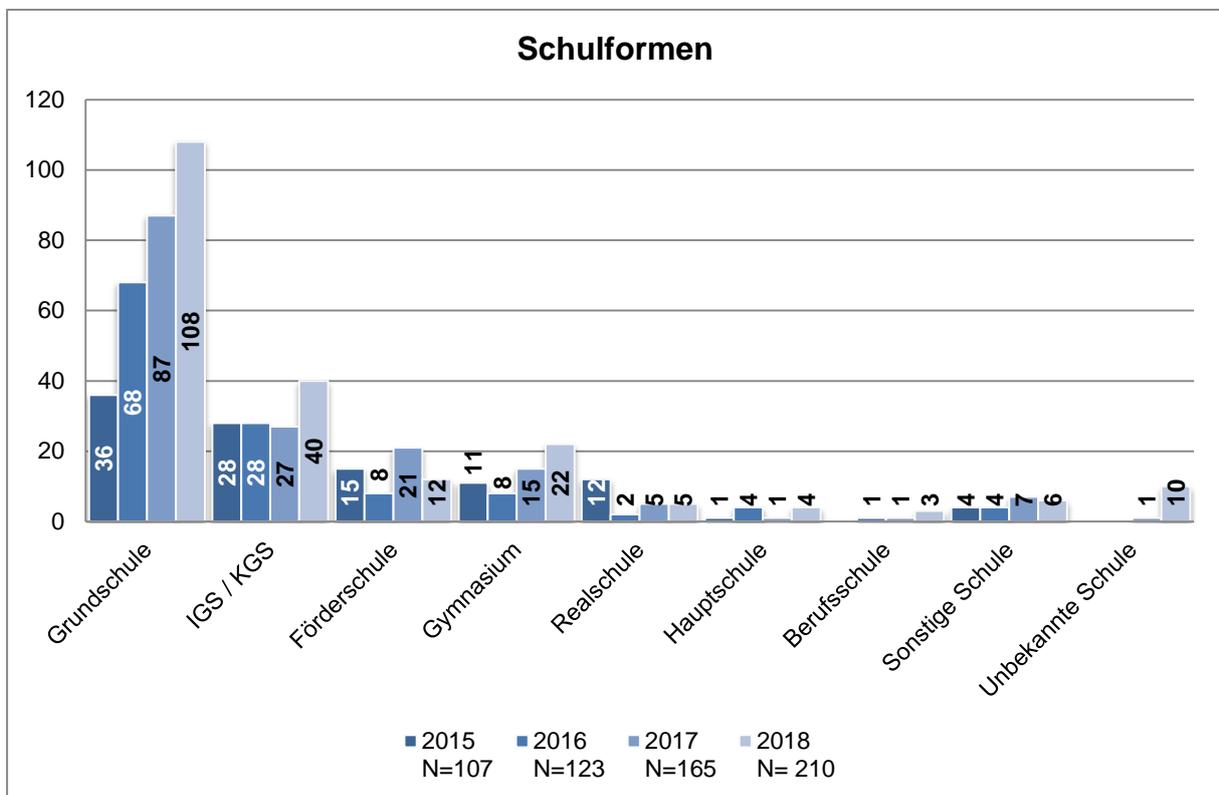


Diagramm 5: Entwicklung des Kontextes Schule von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Kontext der Grundschule erhält die Fachberatung Kinderschutz weiterhin die meisten Anrufe. Jedoch gibt es bei der IGS⁶/KGS⁷ eine prozentual höhere Steigung. Von 16 % in 2017 auf 20 % in 2018. Dies könnte eine Auswirkung der Öffentlichkeitsarbeit in diesem Bereich sein. Unter „Sonstige Schulen“ werden z.B. freie/private Schulen erhoben. Das Merkmal „unbekannte Schule“ wird erst seit 2017 erhoben und beinhaltet auch diejenigen, die anonym bleiben wollten. An den gesamten Schulen in der Region Hannover soll das Angebot der Fachberatung 2019 noch einmal bekannt gemacht werden.

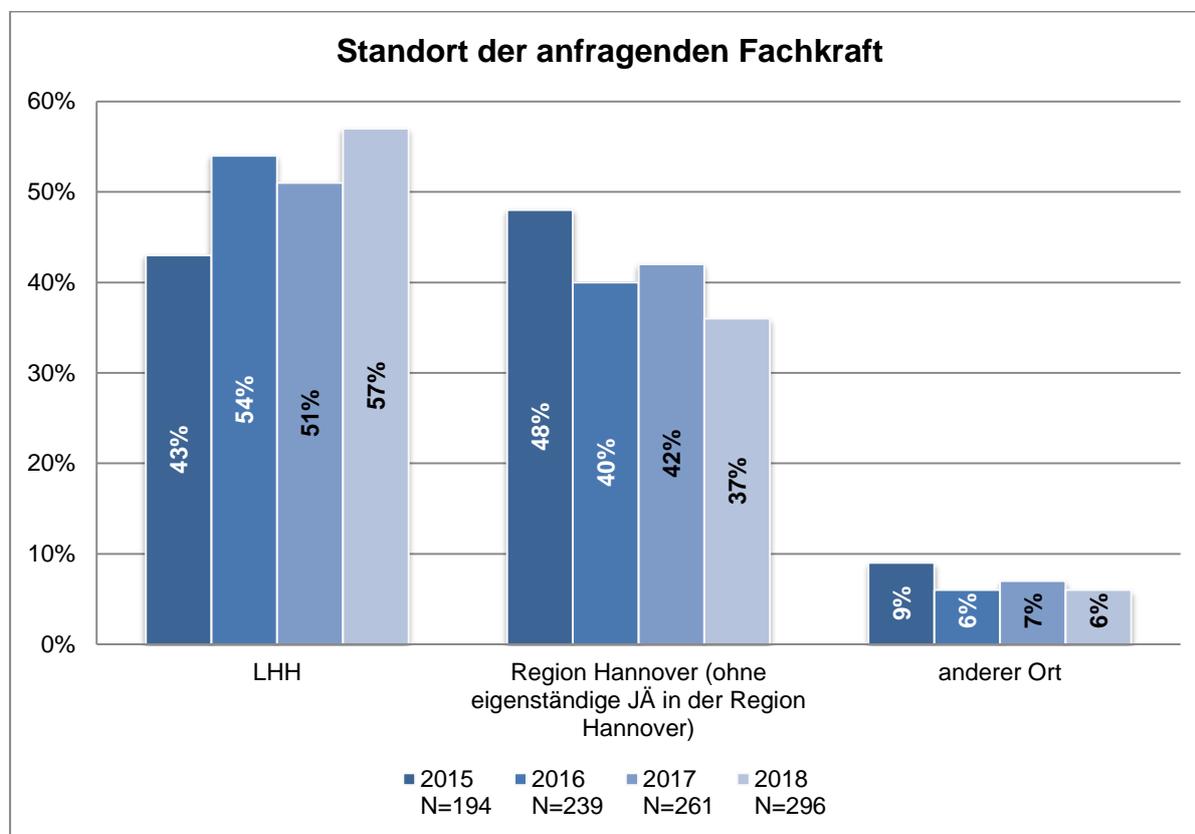


Diagramm 6: Entwicklung der Standorte der anfragenden Fachkräfte von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Anrufenden, die unter „Anderer Ort“ (19 Anrufende) erfasst worden sind, beinhalten unbekannter/anonymer Ort, die eigenständigen Jugendämter der Region Hannover ohne die LHH, sowie andere Jugendämter. Die Anzahl der Anrufenden aus dem Gebiet der Region Hannover (108 Anrufe) ist fast gleichbelieben. Es gab einen Anstieg von Anrufenden aus dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover (169 Anrufe), was sich im Diagramm prozentual ausdrückt. Dies wird zum Anlass genommen, in diesem Jahr erneut eine breite Öffentlichkeitsarbeit in der Region Hannover durchzuführen. Die dezentrale Struktur in großer Fläche stellt hier eine besondere Herausforderung dar.

⁶ Integrierte Gesamtschule
⁷ Kooperative Gesamtschule

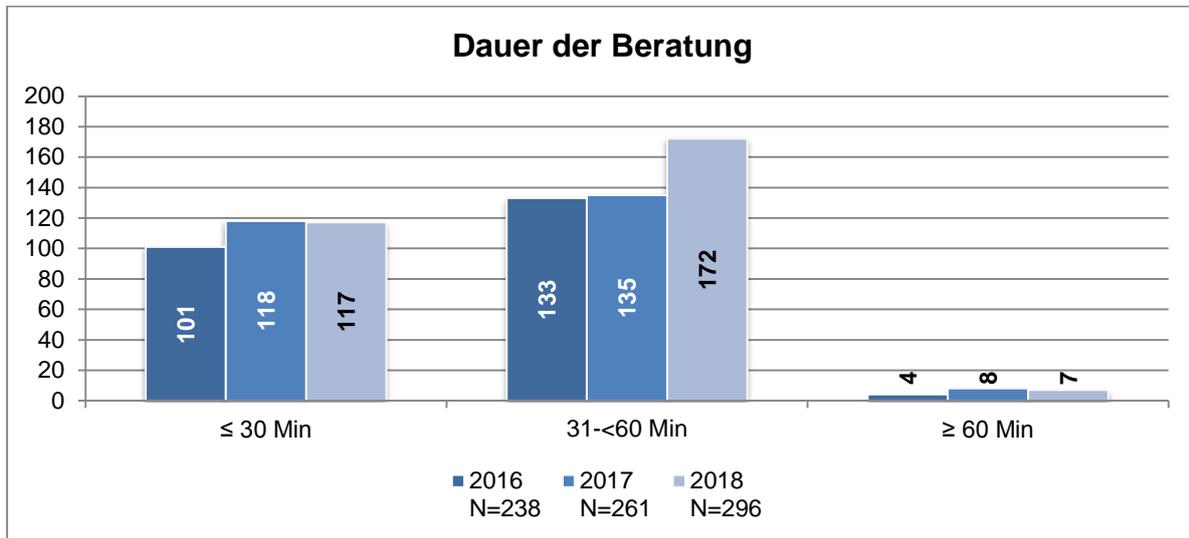


Diagramm 7: Entwicklung der Dauer der Beratung von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

2015 erfolgte keine getrennte Erfassung unter 60 Minuten, daher sind hier lediglich die Jahre 2016 bis 2018 dargestellt. Es zeigt den Anstieg der Dauer der Fachberatungen zwischen 31 und 59 Minuten.

Geschlecht der Kinder und Jugendlichen

In den Vorjahren waren die Anteile „weiblich/männlich“ stets ausgeglichen. 2018 ergab sich eine andere Verteilung: 57 % der Anrufe gingen bzgl. Beratungsbedarf bei männlichen Kindern oder Jugendlichen ein. 43 % entsprechend für weibliche Kinder oder Jugendliche. Eine Erklärung dafür liegt nicht vor; die Geschlechterverteilung wird aber weiterhin im Blick behalten. Ab 2019 wird neben männlich und weiblich auch divers erhoben werden.

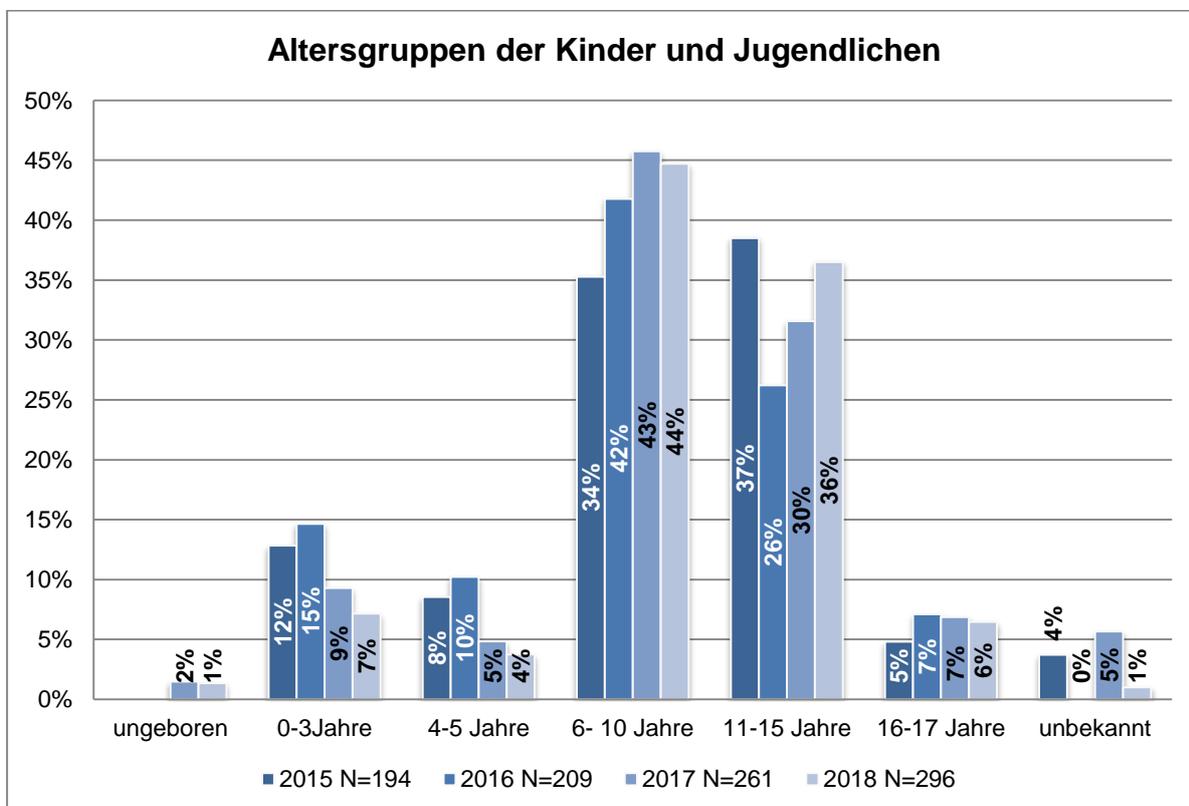


Diagramm 8: Entwicklung der Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Altersgruppe „ungeboren“ wurde 2017 erstmals explizit erhoben. Gefährdungseinschätzungen finden überwiegend zu Kindern und Jugendlichen der Altersgruppe der 6- bis 10 Jährigen sowie zur Altersgruppe der 11 bis 15 Jährigen statt. Hier wird der Zusammenhang zwischen Anrufenden aus Schulen und dem Alter der Betroffenen deutlich (siehe Diagramm 5).

2.1.2.2 Ergebnisse und Inhalte der Fachberatung

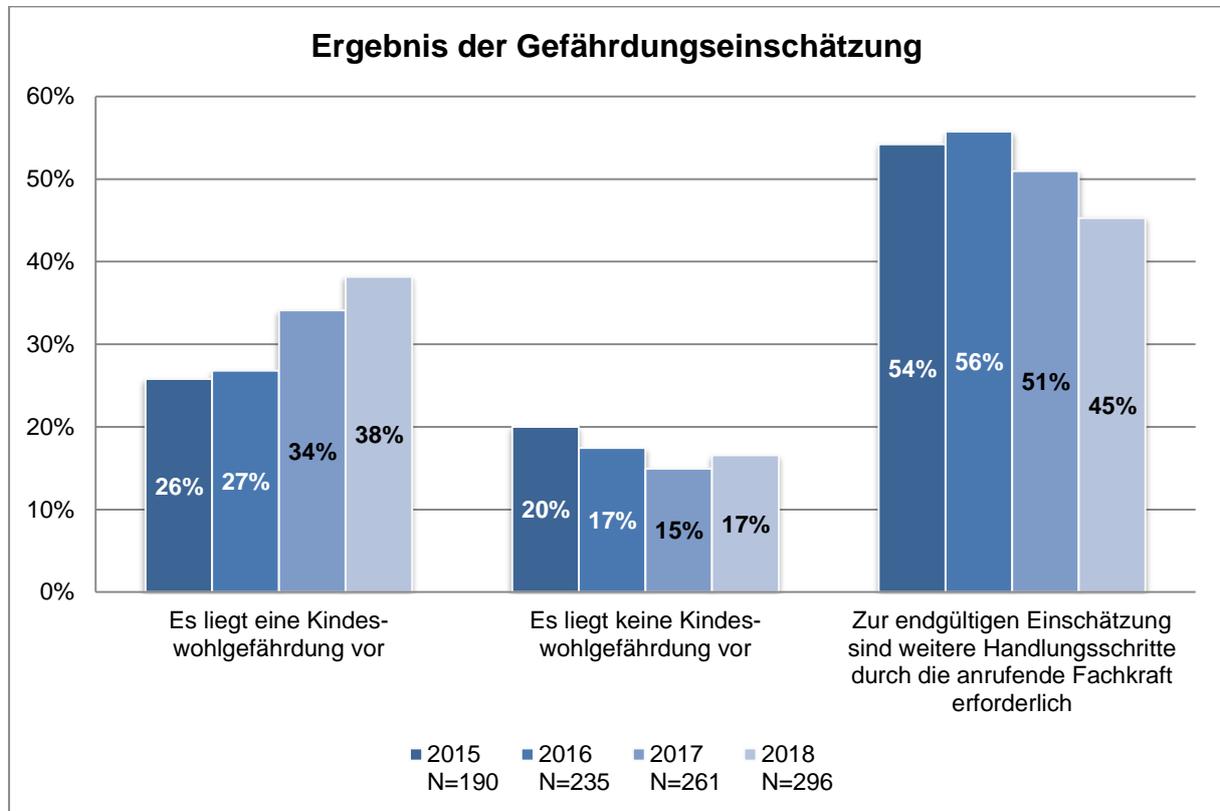


Diagramm 9: Entwicklung Ergebnis der Gefährdungseinschätzung 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

In 38 % der erfolgten Gefährdungseinschätzungen war das Ergebnis, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die ein unverzügliches Handeln der anrufenden Fachkraft notwendig machten. Hier zeigt sich erneut ein Anstieg zu den Vorjahren. In 17 % der erfolgten Gefährdungseinschätzungen konnte eine Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden. Damit konnte in 55 % der Anrufe eine klare Einschätzung erfolgen. Die Anrufenden haben im Vorfeld häufig schon Gespräche geführt und notwendige Informationen eingeholt.

In 45 % der erfolgten Gefährdungseinschätzungen waren weitere Informationen zur Einschätzung notwendig. In diesen Fällen berät und erörtert die Fachberatung Wege zur ergänzenden Informationsbeschaffung (siehe Diagramm 11). Sollten Gründe gegen eine Einbindung der Eltern oder Kinder sprechen, ist die Fortsetzung der Gefährdungseinschätzung faktisch nicht möglich. In diesen Fällen sollte eine Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt erfolgen.

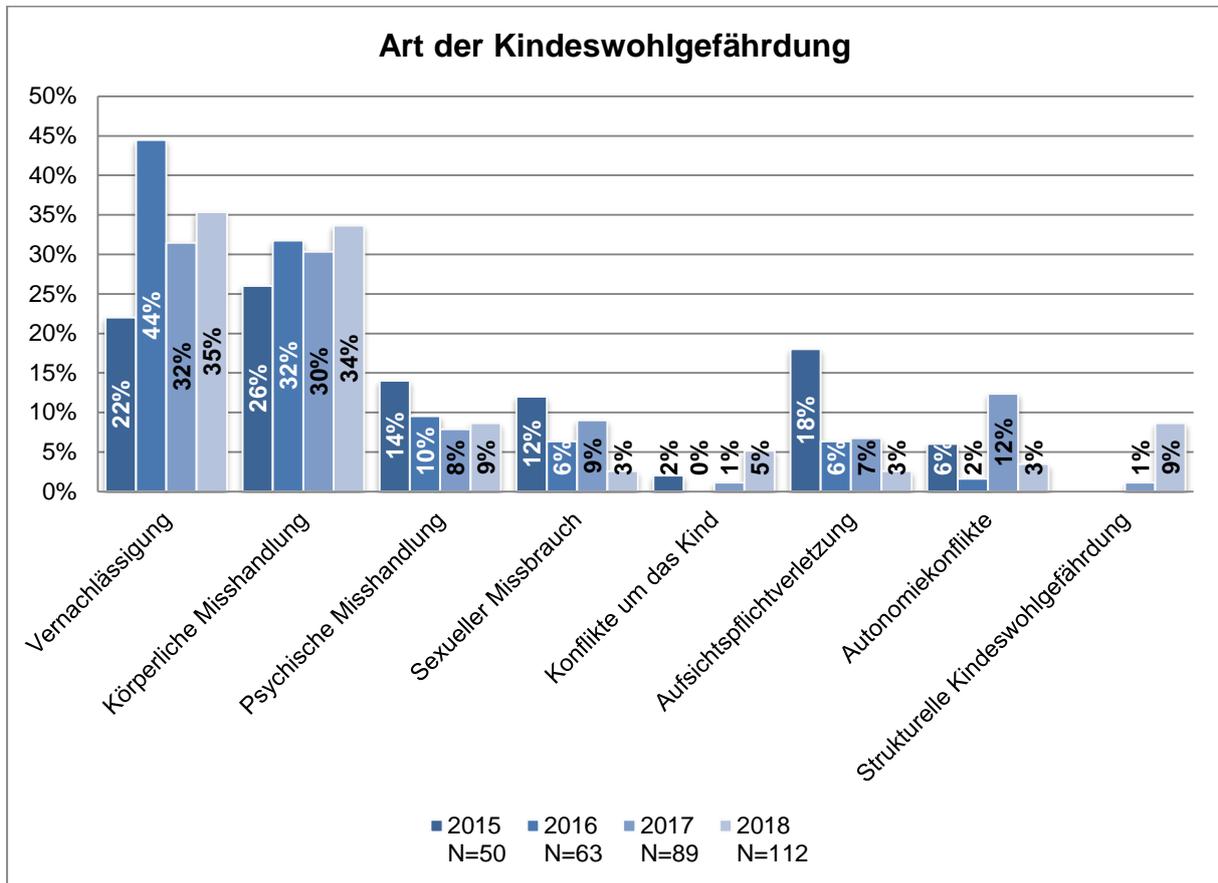


Diagramm 10: Entwicklung Arten der Kindeswohlgefährdung 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Strukturelle Kindeswohlgefährdung ist erst ab 2017 erhoben worden. In 2018 waren dies vor allen Dingen Familien aus Ländern der Europäischen Union. Aufgrund der Freizügigkeit in der EU können EU- Bürgerinnen und Bürger nach Deutschland ziehen, um auf dem Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden. In diesem Fall erhalten sie jedoch in den ersten fünf Jahren keinen Zugang zu Sozialleistungen.

Teilweise liegen auch mehrere Arten von Kindeswohlgefährdung in einem Fall vor. Es wurde jeweils die prägnanteste Form für die Statistik herausgearbeitet.

Die Anruferinnen und Anrufer der Fachberatung und die von ihnen geschilderten Arten der Kindeswohlgefährdung sind nicht repräsentativ für das Gesamtaufkommen in der Region Hannover. Die anrufenden Fachkräfte entscheiden, ob und mit welchem Anliegen sie sich an die Fachberatung wenden, dementsprechend variieren die Arten der Kindeswohlgefährdung jährlich.

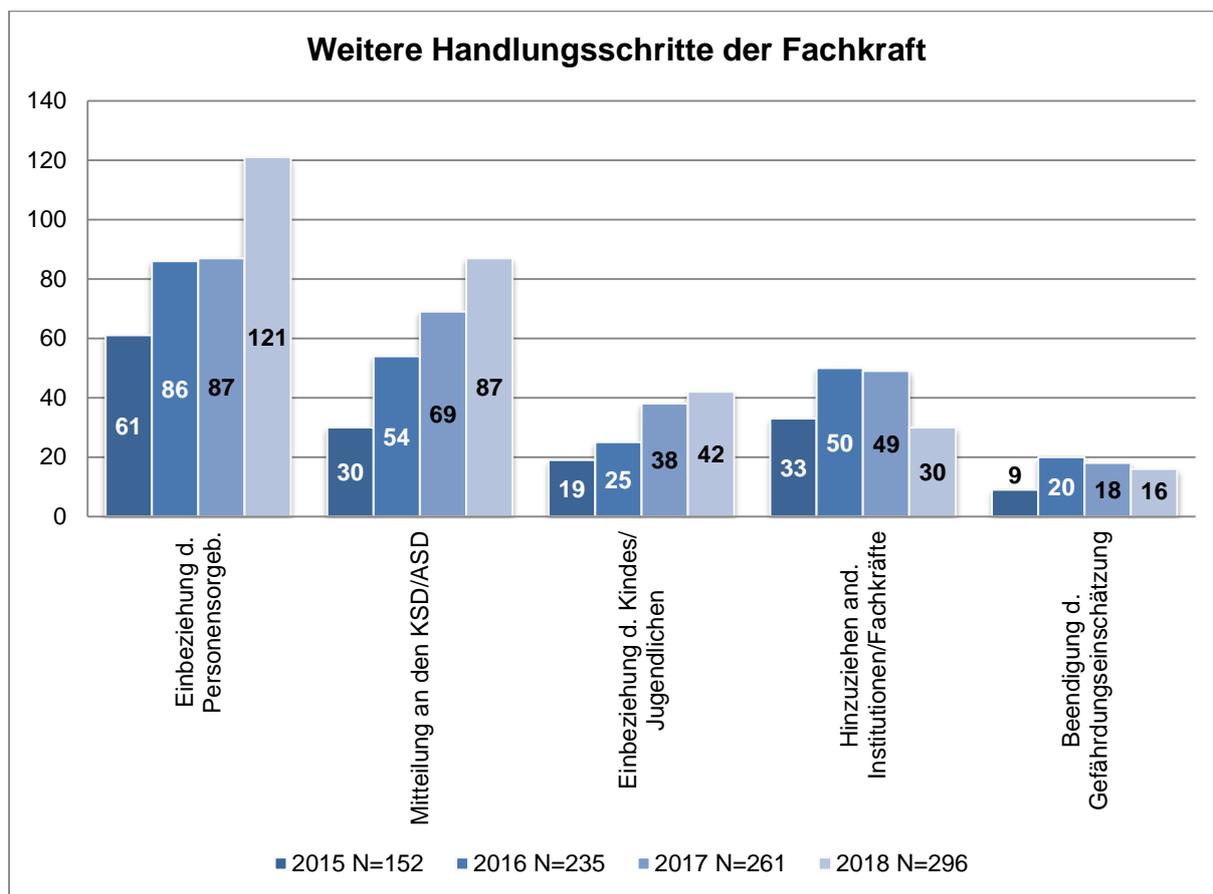


Diagramm 11: Entwicklung weitere Handlungsschritte der Fachkraft 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Seit 2015 ist in jeder Fachberatung ein Konsens zwischen der anrufenden Fachkraft und der Fachberatung erzielt worden.

Die Einbeziehung der Personensorgerechtigten als Handlungsschritt ist erheblich angestiegen. Dies liegt auch an der erhöhten Bereitschaft, insbesondere in den Schulen, diese Gespräche zu führen. In der Fachberatung wird auch die Vorbereitung, z.B. in Form der Rollenklärung und Methodenauswahl in den Blick genommen um die Fachkräfte zu bestärken.

Das Hinzuziehen anderer Fachkräfte/Institutionen, z.B. in Form von spezialisierten Beratungsstellen, als nächsten Handlungsschritt ist deutlich zurückgegangen.

Die Einbeziehung des jungen Menschen bzw. der Personensorgerechtigten in die Gefährdungseinschätzung ist gem. § 4 KKG gesetzlicher und fachlicher Standard. Bei Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten soll die Einbeziehung des jungen Menschen und seiner Eltern in die Gefährdungseinschätzung, d. h. zur Feststellung des Hilfe- und Unterstützungsangebotes erfolgen – es sei denn, der Schutz des jungen Menschen wäre dadurch gefährdet.

Das Hinzuziehen anderer Dienste oder Fachkräfte kann zur Einholung ergänzender Expertise zur Einschätzung einer Lebenssituation des jungen Menschen notwendig sein. Insbesondere im Bereich der psychischen und gesundheitlichen Störungen und Erkrankungen ist die ergänzende Beratung durch medizinische Fachkräfte förderlich.

Die Beendigung der Gefährdungseinschätzung erfolgt in den Fällen, in denen keine gewichtigen Anhaltspunkte vorliegen und damit verbunden die Interventionsschwelle für den Schutz- und Hilfeauftrag nicht erreicht ist. In diesen Fällen, in denen sich die anrufenden Fachkräfte um das Wohl eines Kindes oder eines/einer Jugendlichen sorgten, wurde ein Hil-

fe- und Unterstützungsbedarf deutlich. Bei Bedarf erhalten die anrufenden Fachkräfte Beratung über Hilfsmöglichkeiten.

Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung: Wird im Rahmen einer Fachberatung eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, berät die Fachberaterin über einzuleitende Hilfen und Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Zur Mitteilung der Kindeswohlgefährdung werden der anrufenden Fachkraft die entsprechenden Erreichbarkeiten des Jugendamtes mitgeteilt. Bei Bedarf erhalten die Fachkräfte das Formular „Dokumentationsbogen zur Mitteilung“ zur Unterstützung.

2.2 Durchführung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII

2.2.1 Inhalt des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Kern der gesetzlichen Norm des § 8a Abs. 1 SGB VIII ist die Durchführung von fachlich fundierten Gefährdungseinschätzungen durch mehrere Fachkräfte des Jugendamtes, sobald gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung (KWG) bekannt werden. Die Gefährdungseinschätzung ist die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte. Gewichtige Anhaltspunkte sind „konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Kindeswohlgefährdung“. Die Durchführung von Gefährdungseinschätzungen obliegt im Fachbereich Jugend der Region Hannover dem Sozialen Dienst, der sich in diesen Fällen aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst, dem Pflegekinderdienst und der Clearingstelle der Region Hannover zusammensetzt.



Die Region Hannover nimmt den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII und den daraus resultierenden Gefährdungseinschätzungen mit einer hohen Fachlichkeit wahr. Qualitätsentwicklungsprozesse, Handbücher, Fortbildungen, Supervision und Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Fachbereich Jugend und dem Kinder- und Jugendkrankenhaus „Auf der Bult“ sowie dem Sozialpsychiatrischen Dienst der Region Hannover unterstützen die Fachkräfte des Sozialen Dienstes bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Für alle Fachkräfte, ist die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII eine besondere Aufgabe, die eine sensible und sorgfältige Vorgehensweise erfordert. Kinderschutzfälle werden unter Beachtung der fachlich entwickelten Standards vorrangig bearbeitet. Kollegiale Fallerörterungen und Einbeziehung der Führungskräfte in die gemeinsame Bewertung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, bieten Sicherheit für die fallverantwortlichen sozialpädagogischen Fachkräfte für ihr weiteres Handeln. Regelmäßige Fortbildungen unterstützen die fachliche Weiterentwicklung und Handlungssicherheit.

Die Fachkräfte im Fachbereich Jugend ordnen die Gefährdungseinschätzungen vier Ergebniskategorien zu:

- Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor.
- Eine latente Kindeswohlgefährdung liegt vor.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor – aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf ist gegeben.
- Es liegt keine Kindeswohlgefährdung vor – es ist kein Hilfe- und Unterstützungsbedarf gegeben.

Der überwiegende Teil der Fachöffentlichkeit verwendet den Begriff der „latenten Kindeswohlgefährdung“ nicht mehr, weil er zu unkonkret ist, keine Eindeutigkeit aufweist und die Bewertung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, verhindert. In der Amtlichen Statistik wird er dennoch erhoben und in Einzelfällen von Fachkräften des Sozialen Dienstes genutzt. Zukünftig wird darauf hingewirkt, dass diese Kategorisierung von den Fachkräften nicht gewählt wird.

2.2.2 Datengrundlagen

Im Zuständigkeitsbereich des Fachbereichs Jugend der Region Hannover wurden im Kalenderjahr 2018 insgesamt 801 Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII durchgeführt. Grundlage dieser Daten ist die statistische Erfassung in der Fachsoftware Info 51 und der Fachsoftware LogoData, die im IV. Quartal 2018 eingeführt wurde.

Den nachfolgenden Auswertungen liegen die Daten der Jahre 2014 bis 2018 zur Kinder- und Jugendhilfestatistik Teil I.8 „Gefährdungseinschätzungen nach § 8a SGB VIII“ zugrunde.

2.2.3 Anzahl durchgeführter Gefährdungseinschätzungen

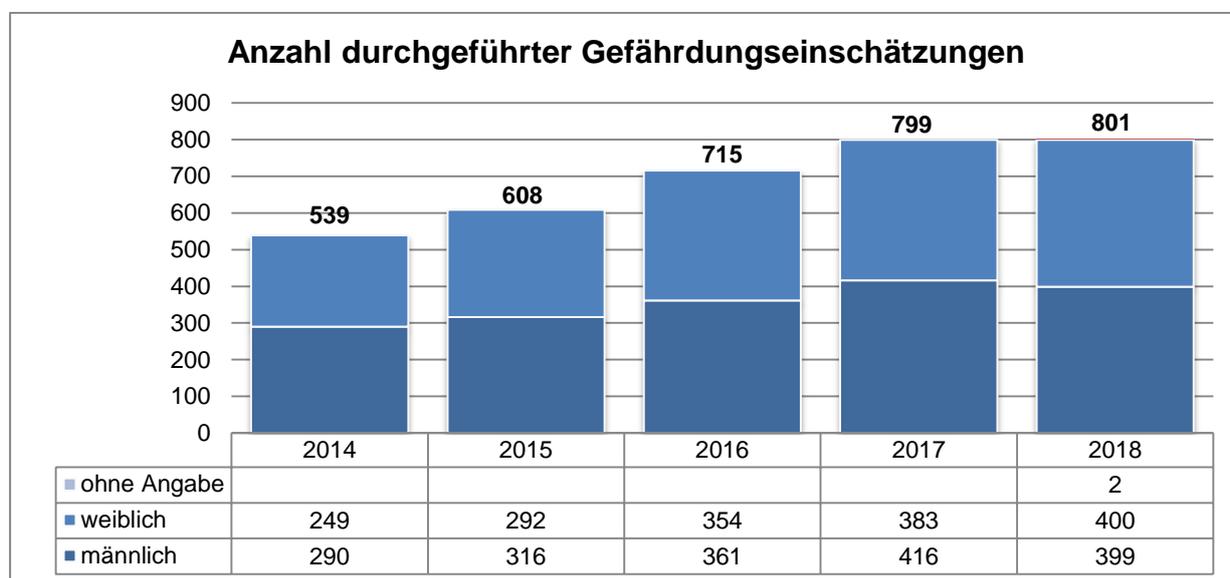


Diagramm 12: Anzahl durchgeführter Gefährdungseinschätzungen 2014 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

In den Jahren 2014 bis 2017 gab es kontinuierlich ein erhebliches Ansteigen der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen bei Kinder und Jugendlichen. In den Kalenderjahren 2017 und 2018 sind die Zahlen stagnierend bei 799, bzw. 801 verblieben. Hier kann man davon ausgehen, dass sich durch die Einführung einheitlicher Prozessstandards eine vergleichbare Bewertungspraxis bei den jeweiligen Fachkräften eingestellt hat.

2.2.4 Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber

Durch steigende Fallzahlen und verstärkte Meldungen aus dem Bereich Schule und Gesundheit, entsteht eine prozentuale Verschiebung.

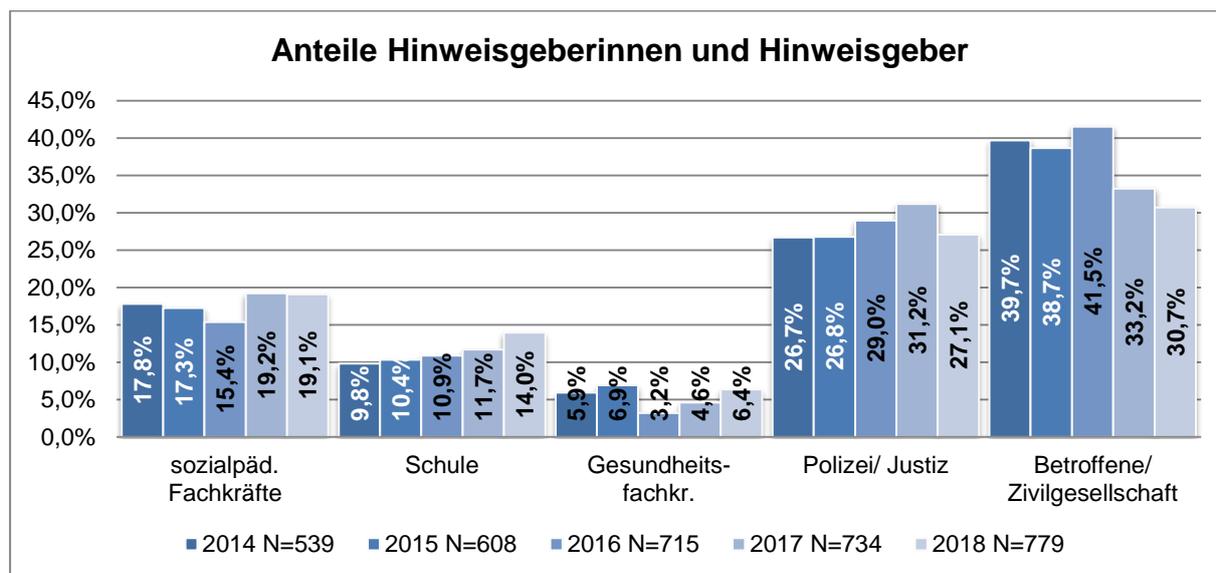


Diagramm 13: Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber für mögliche Kindeswohlgefährdungen 2014 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Bei der Betrachtung der Zahlen für 2017 und 2018 ist zu berücksichtigen, dass die Angabe der Statistik „Sonstige Meldungen“ nicht berücksichtigt wurde. Dadurch kommt es zu einer Abweichung von der Anzahl der Gefährdungseinschätzungen. Ähnlich wie bei der Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen erhöhte sich im Kalenderjahr 2018 die Anzahl der Meldungen im schulischen Bereich durch Lehrkräfte. Auch die Meldungen durch Fachkräfte aus dem Gesundheitsbereich verzeichneten eine leichte Zunahme. Hingegen ist der Anteil der Meldungen durch Betroffene und der Zivilgesellschaft prozentual seit 2016 von 41,5 % auf 30,7 % in 2018 gesunken. Das Absinken der Werte kann sich über die zunehmende Sensibilisierung in den anderen Bereichen (z.B. Schule, Gesundheitsfachkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte) und den dort erfolgten Steigerungen der Meldungen erklären. Die Gruppe Betroffene/Zivilgesellschaft stellt aber trotzdem neben dem Bereich Polizei/Justiz die größte Gruppe der Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber dar.

2.2.5 Alter der Minderjährigen

Im Berichtszeitraum 2018 ist bei Gefährdungseinschätzungen in der Altersstufe 0 bis 3 Jahre seit 2016 ein kontinuierlicher Anstieg von 18,6 % auf nunmehr 22,5 % zu verzeichnen. Hingegen ist bei der darauffolgenden Altersstufe 3 bis 6 Jahre seit 2016 ein stetiger Abfall von 21,1 % auf 17,5 % in 2018 erfolgt. Zusammen mit der Altersstufe 6 bis 10 Jahre beträgt die Anzahl der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen bei Kindern im Alter von 0 bis 10 Jahren insgesamt 64,8 % aller Meldungen. Somit beträgt die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen bei besonders schutzbedürftigen Kindern annähernd 2/3 der Gesamtzahl aller Gefährdungseinschätzungen.

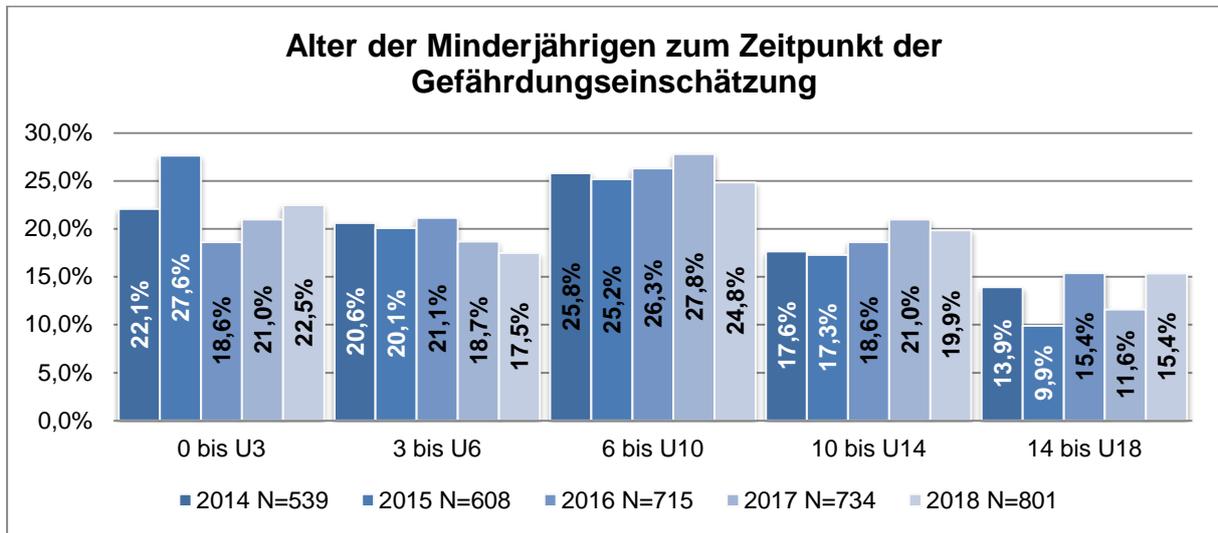


Diagramm 14: Gefährdungseinschätzungen 2014 bis 2018, Alter der Minderjährigen, Fachbereich Jugend Region Hannover

Der prozentuale Rückgang der Meldungen für Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren, könnte durch die zunehmend genutzte Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bedingt sein. Dort können sich Fachkräfte, wie z.B. Lehrer und Schulsozialarbeiter zum Thema Kinderschutz informieren und eine erste Einschätzung bezüglich weiter einzuleitender Schritte erhalten. Somit könnte ggf. eine weitere Meldung im Sinne einer möglichen Kindeswohlgefährdung nicht mehr erforderlich sein.

2.2.6 Ergebnis der Gefährdungseinschätzungen

„Auslöser für die Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind ‚gewichtige Anhaltspunkte‘ für die Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen. Werden dem Fachbereich Jugend der Region Hannover gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, ist es Auftrag und Aufgabe der zuständigen Fachkraft eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen. Im Rahmen der Gefährdungseinschätzung ist die fachliche Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte zur Feststellung von Art und Schwere einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung vorzunehmen.“⁸

Im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte werden die Informationen, die zur Verfügung stehen gesichtet und im Rahmen einer gemeinsamen fachlichen Einschätzung bewertet. Am Ende des Prozesses steht die Einordnung in einer von vier verschiedenen Kategorien:

- „Kindeswohlgefährdung“ (Betroffene Familien müssen eine geeignete Unterstützung annehmen um die Gefährdung abzustellen),
- „latente Kindeswohlgefährdung“ (diese Einschätzung soll innerhalb der Region Hannover nicht erfolgen, da hierdurch keine verlässliche Bewertung erfolgen kann),
- „keine Kindeswohlgefährdung, aber Unterstützungsbedarf“ (den betroffenen Familien werden Hilfsangebote gemacht, eine Annahme dieser Unterstützung geschieht auf freiwilliger Basis),
- „keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf“ (hier wird kein erzieherischer Bedarf gesehen).

Wichtig bei der Einschätzung möglicher gewichtiger Anhaltspunkte sind sogenannte Risikofaktoren, die nicht mit einer Kindeswohlgefährdung gleichzusetzen sind. „Risikofaktoren ergeben sich aus Lebenslagen und Umständen, wie bspw. Armut, psychische Erkrankungen der Eltern. Das Bekanntwerden von Risikofaktoren aktiviert nicht den staatlichen Schutzauftrag.“⁹

⁸ ASD Handbuch FB Jugend Region Hannover

⁹ ebenda

Bei den Ergebnissen der Gefährdungseinschätzungen ist ein signifikantes Ansteigen im Bereich „Keine KWG, kein Unterstützungsbedarf“ von 37,5 % in 2017 auf 49,9 % in 2018 festzustellen. Zeitgleich mit der Fortbildung von Fachkräften im Bereich Kinderschutz ist ein Rückgang der Feststellung „Kindeswohlgefährdung“ von 18,6 % der bearbeiteten Meldungen in 2014, auf 15,5 % in 2018 zu beobachten ist. Eine erste Interpretation lässt den Schluss zu, dass durch die gezielte Qualifikation der Fachkräfte im Bereich Kinderschutz, die zur Verfügung stehenden Informationen sorgfältig betrachtet werden und somit die Einschätzung verlässlich erfolgen kann. Ein Ansteigen der Ergebnisse „keine Kindeswohlgefährdung, kein Unterstützungsbedarf“ und ein zeitgleicher prozentualer Rückgang der Feststellung „Kindeswohlgefährdung“ ist die Folge. Trotz der in Prozentpunkten sinkenden Anzahl der festgestellten Kindeswohlgefährdungen, ist in absoluten Fallzahlen ein Ansteigen von 100 Fällen in 2014 auf 124 in 2018 zu beobachten. Seit 2016 bleiben die absoluten Zahlen auf einem konstanten Niveau von ca. 120 festgestellten Kindeswohlgefährdungen.

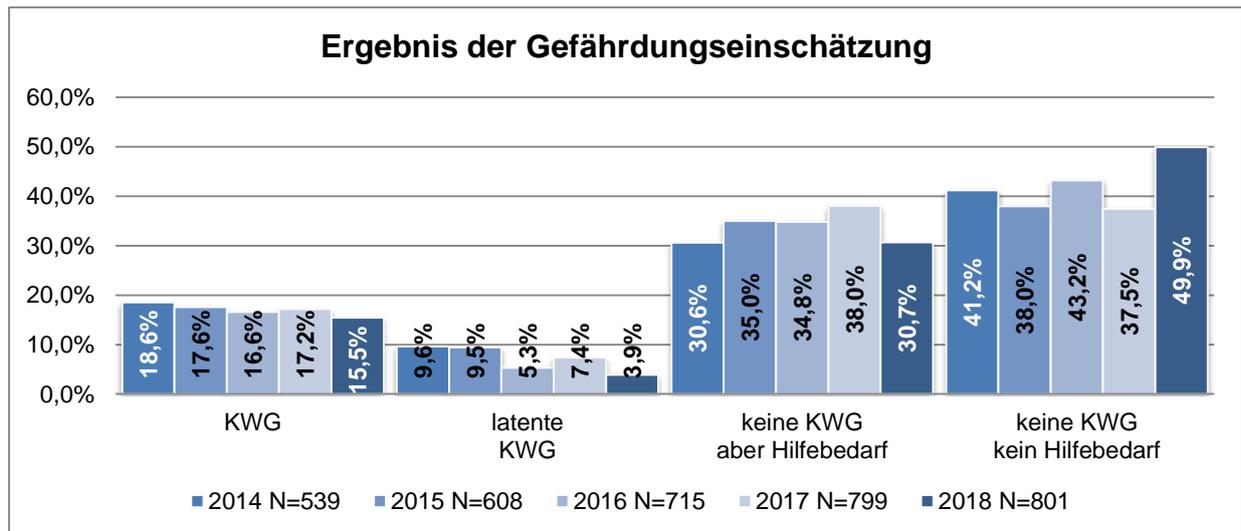


Diagramm 15: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2014 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover¹⁰

2.2.7 Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung

Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sieht vor, Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung Hilfen zu gewähren, wenn sie für geeignet und notwendig erachtet werden. Da Gefährdungseinschätzungen stets unter Beteiligung der Minderjährigen, Eltern, Elternteile oder sonstiger Erziehungsberechtigter erfolgen, zeigt die nächste Grafik die Leistungen, die nach der Gefährdungseinschätzung erbracht werden. Hierzu gehören die Leistungen zur Allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16, 17, 18 SGB VIII), ambulante Leistungen wie Erziehungsberatung oder sozialpädagogische Familienhilfe (§§ 28, 31 SGB VIII) sowie Hilfen außerhalb des Elternhauses (§§ 33, 34 SGB VIII). Sonstige Hilfen beinhalten z. B. Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII oder den Übergang in Psychiatrie sowie Inobhutnahmen gem. § 42 SGB VIII. Hierunter fallen auch Hilfen, die bereits zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzungen bestanden und fortgeführt wurden.

Die Beratung nach §§ 16, 17 und 18 SGB VIII sowie ambulanten Hilfen sind Maßnahmen, die in der Familie und für die Familie geleistet werden. Die betroffenen Minderjährigen verbleiben in ihren familiären Bezugssystemen.

¹⁰ Siehe hierzu Anmerkung im Kapitel 2.2.1

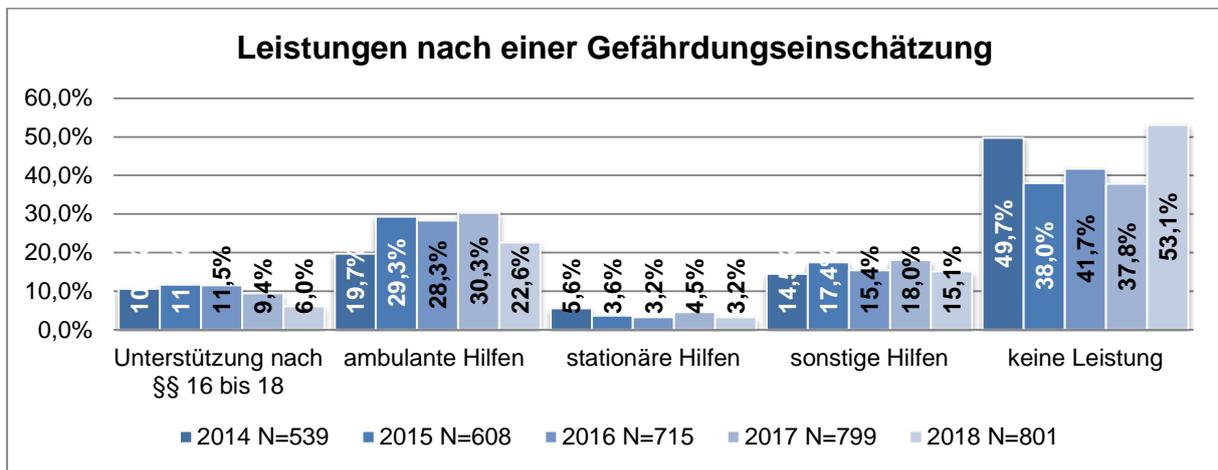


Diagramm 16: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2014 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover

Im Kalenderjahr 2018 waren nach einer erfolgten Gefährdungseinschätzung in insgesamt 425 Fällen keine Angebote erforderlich. Der prozentuale Anteil stieg hier von 37,8 % im 2017 auf 53,1 % in 2018 und ist durch die ebenso gestiegenen Einschätzungen „keine Kindeswohlgefährdung, kein Hilfebedarf“ zu erklären.

2.3 Durchführung von Inobhutnahmen gemäß § 42 SGB VIII

2.3.1 Begriffsbestimmung und Datengrundlagen

Die Inobhutnahme ist eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe und ermöglicht damit vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen.

Inobhutnahmen werden zu den Geschäftszeiten, sowie Tag und Nacht durchgeführt. Außerhalb der Geschäftszeiten und an den Wochenenden hält der Fachbereich Jugend eine Rufbereitschaft vor. Zwei sozialpädagogische Fachkräfte des Sozialen Dienstes – jeweils eine Fachkraft für den nördlichen und eine Fachkraft für den südlichen Regionsbereich - stehen zur Verfügung.



2.3.2 Gesamtzahl der Inobhutnahmen

Im Jahr 2018 ist die Zahl der Inobhutnahmen angestiegen. Der ASD nimmt dies zum Anlass in den Diskurs zu gehen und fachlich fundiert den Prozess der Inobhutnahme zu betrachten. Das Geschlechterverhältnis war hierbei annähernd gleich.

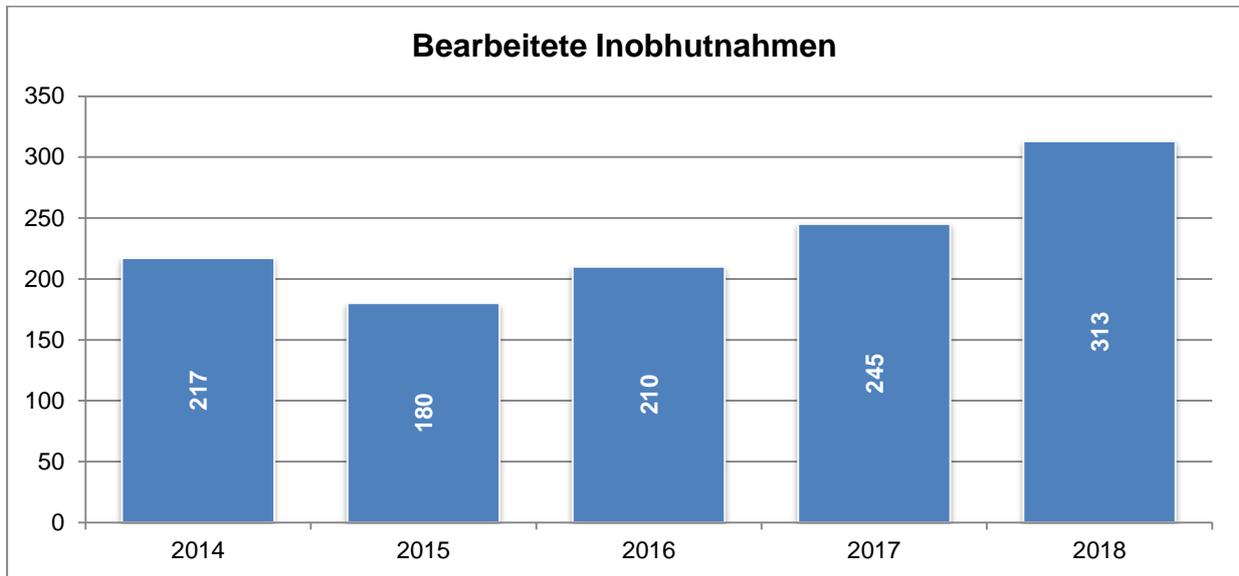


Diagramm 17: Bearbeitete Inobhutnahmen der Jahre 2014 bis 2018, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover

2.3.3 Dauer der Inobhutnahme

Die Personensorgeberechtigten sind mit dem Bekanntwerden von Informationen die zur Inobhutnahme ihrer Kinder führen können unverzüglich in die Klärung des Sachverhaltes miteinzubeziehen. Das Gefährdungsrisiko ist mit ihnen gemeinsam einzuschätzen. Sollten die Personensorgeberechtigten Einwände gegen die Inobhutnahme haben oder nicht erreichbar sein, ist das Familiengericht für eine Entscheidung umgehend zu benachrichtigen. Während der Dauer einer Inobhutnahme hat das Jugendamt die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit den Eltern und dem Kind oder der/dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Inobhutnahmen sind als vorläufige Maßnahmen konzipiert und möglichst schnell zu beenden, entweder durch Rückkehr zu den Eltern oder durch anderweitige Anschlusshilfen.

Die Dauer der Inobhutnahmen ist in den auszuwertenden Daten nach Tagen erfasst. Für eine bessere Übersicht ist eine Zusammenfassung in sechs Zeitabschnitte gewählt worden. In den Jahren 2014 bis 2017 ist der Zeitabschnitt 1 bis 7 Tage kontinuierlich gesunken, in 2018 blieben die Werte annähernd gleich. In den Abschnitten 8 bis 14 Tage, sowie 15 bis 30 Tage kam es zu einer leichten Erhöhung, während die Zeiträume 31 bis 60 Tage, bzw. 61 bis 180 Tage deutlich gesunken sind. Beim Zeitraum über 180 Tage ist eine leichte Erhöhung festzustellen.

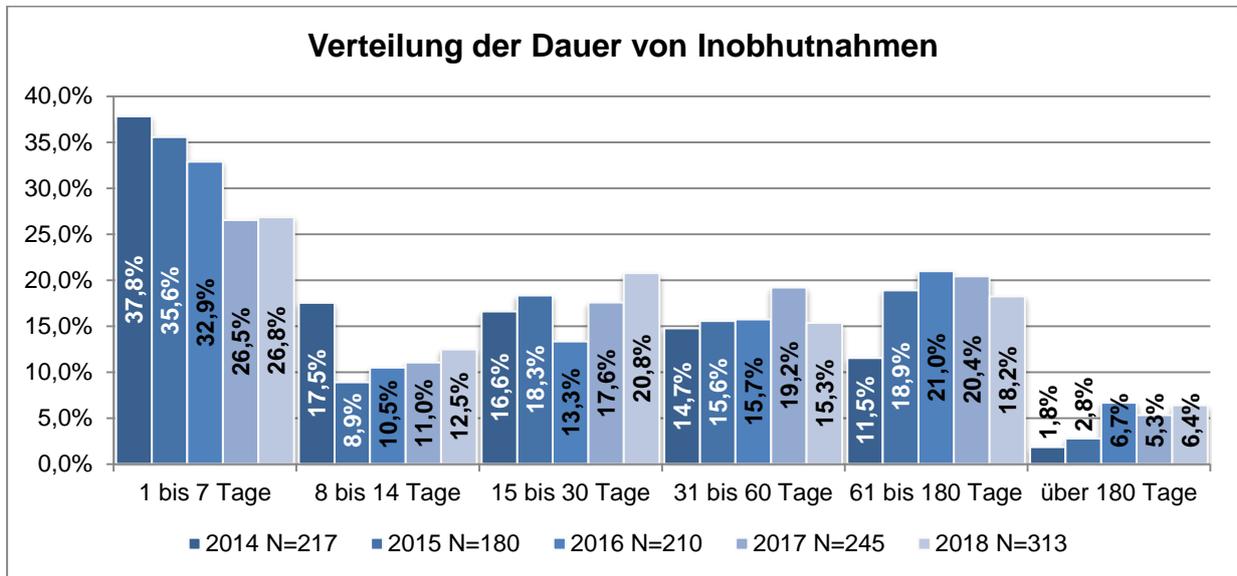


Diagramm 18: prozentuale Verteilung der Dauer der Inobhutnahmen der Jahre 2014 bis 2018 nach Tagen, ohne umA, Fachbereich Jugend, Region Hannover

In den kürzeren Zeiträumen von 1 bis insgesamt 30 Tagen ist somit eine Zunahme festzustellen, während die Zeiträume 31 bis 180 Tage deutlich gefallen sind. Die Ursachen für das Absinken der Werte im Zeitraum 31 bis 180 Tage können in der schnelleren Klärung schwieriger Konflikte, die zur Inobhutnahme führten, liegen. Nachfolgende Unterstützungsangebote können somit zeitnah eingeleitet werden.

Weiterhin gibt es Einzelfälle, die aufgrund ihrer Komplexität offenbar nur schwer auflösbar sind. Dies kann z. B. durch das Ausstehen einer familiengerichtlichen Entscheidung bedingt sein und somit zu langen Verweildauern in der Inobhutnahme führen.

2.3.4 Anlässe, die zur Inobhutnahme führten

Bei der graphischen Darstellung werden zur besseren Übersicht die fünf wichtigsten Gründe für eine Inobhutnahme dargestellt. Der am häufigsten genannte Grund, der zu einer Inobhutnahme führt ist mit 34,2 % die Überforderung der Eltern bzw. eines Elternteils in der Erziehung. Prozentual gesehen nahm dieser Grund in den Jahren 2015 bis 2017 kontinuierlich ab, während er im Jahr 2018 fast gleichbleibend auf dem Wert von 2017 blieb. Ursachen hierfür können möglicherweise die gestiegenen Angebote zur Stärkung von Erziehungskompetenzen in der Region Hannover sein.

Der Grund „Sonstige Probleme“ wird am zweithäufigsten genannt, geht aber von 30,0 % um 5,1 % auf 24,9 % zurück. Hierbei ist davon auszugehen, dass es sich um komplexe Problemlagen handelt, aufgrund dessen eine eindeutige Zuordnung zu einer Ursache nicht erfolgen kann.

Die Zunahme des Punktes „Anzeichen für Kindesmisshandlung“ als Anlass für eine Inobhutnahme von 7,4 % in 2017 auf 12,8 % in 2018 stellt eine erhebliche Steigerung dar. Eine Erklärung für die gestiegenen Fallzahlen kann darin begründet sein, dass es mehr Anlaufpunkte und Ansprechpartner für Kinder gibt. So gehen z.B. Schulen mit diesem Thema offensiver und sensibler um.

Jeder Inobhutnahme liegt ein familiäres oder sonstiges, erhebliches oder akutes Problem zugrunde, welches besonderes Handeln erfordert. In der Statistik werden 13 Anlässe für eine Inobhutnahme unterschieden. Das Kriterium „Überforderung der Eltern/des Elternteils“ ist erstrangiger Hauptanlass für die Inobhutnahme. Es folgt der Anlass „sonstige Probleme“. Der Anlass „sonstige Probleme“ mit einem Prozentanteil von 14,7 % in 2014 zu 30 % in 2017 ist auffällig. Aus den zu analysierenden Daten ist eine plausible Erklärung für diese Entwicklung nicht erkennbar. Es ist zu vermuten, dass mehrere Anlässe vorlagen und eine Trennschärfe zu einem hauptsächlichen Anlass nicht möglich war.

In 2017 wird deutlich, dass Anlässe, die eng mit dem Themenfeld Kinderschutz zusammenhängen, in 16 % der Fälle eine Inobhutnahme erforderlich machten. Hierzu gehören die Anlässe Vernachlässigung, Anzeichen Kindesmisshandlung und Anzeichen Kindesmissbrauch.

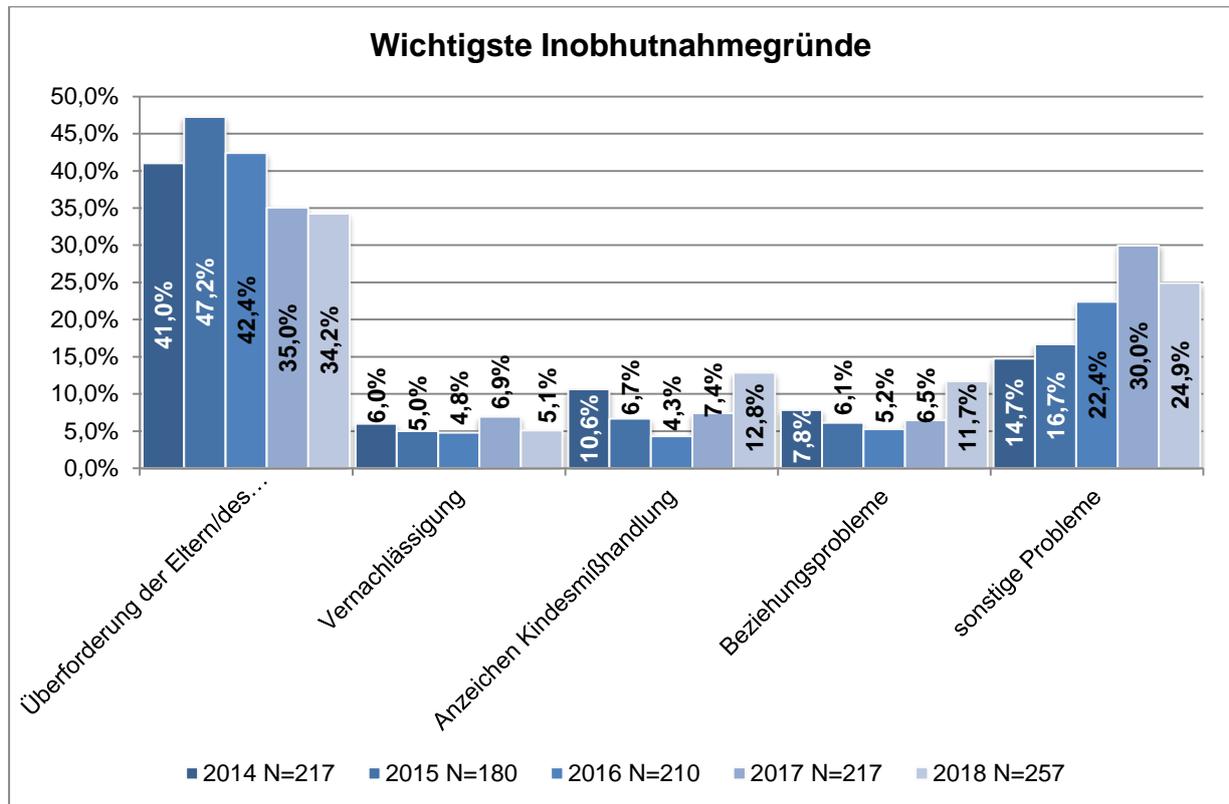


Diagramm 19: Inobhutnahmegründe in Prozent, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover

2.3.5 Alter der in Obhut genommenen Kinder und Jugendlichen

Die Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen ab 12 Jahre und älter bilden die Hauptgruppe der in Obhut genommenen Minderjährigen. Gründe dürften hier in pubertätsbedingten Konflikten im Elternhaus liegen und auf Anpassungsprobleme in Elternhaus, Schule und Freundeskreis sowie Autonomiekonflikte hindeuten. Hierunter fallen Auseinandersetzungen um Ausgehzeiten, Mediennutzung wie übermäßige Computernutzung, Grenzsetzungen von Eltern, die von den Jugendlichen nicht respektiert werden und ähnliches. Aufgrund der Überforderung von Eltern oder eines Elternteils kommt es zu verbalen und manchmal auch körperlichen Auseinandersetzungen, die ein Eingreifen des Fachbereichs Jugend erforderlich machen. Die Inobhutnahme ist in diesen Fällen zunächst eine Möglichkeit, deeskalierend zu reagieren, um gemeinsam mit allen Beteiligten eine Lösung für den weiteren Verlauf zu erarbeiten

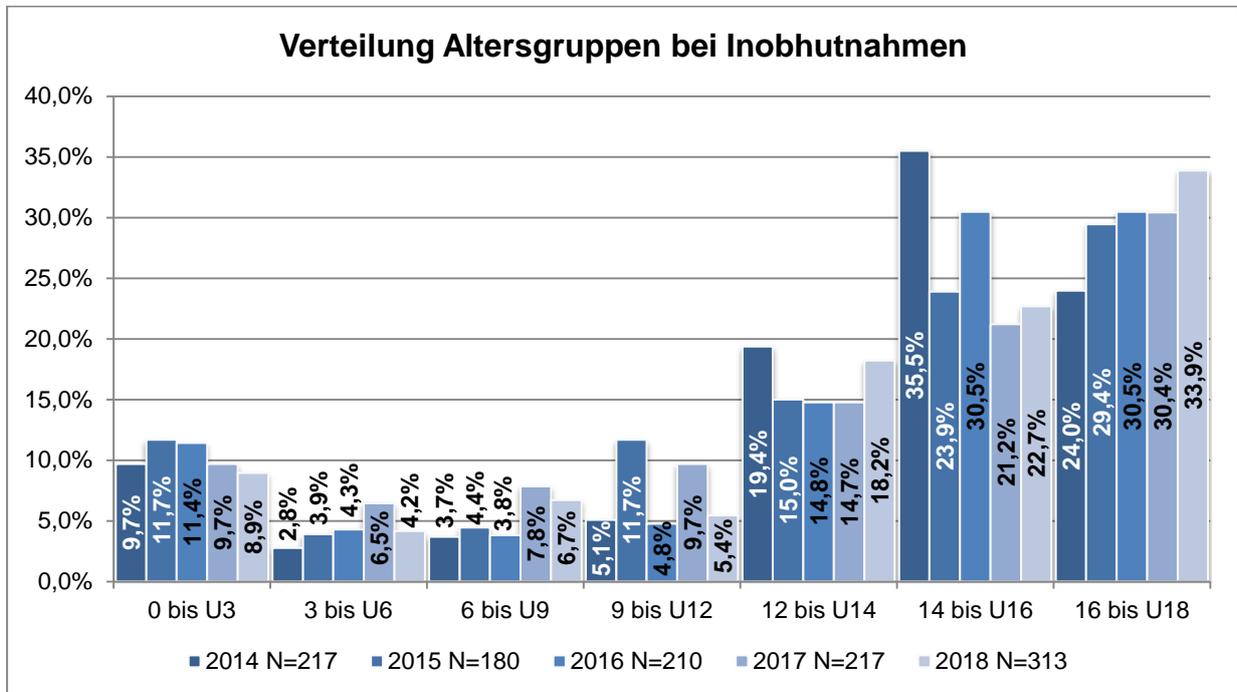


Diagramm 20: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover

2.3.6 Maßnahmen nach Beendigung der Inobhutnahme

Die Inobhutnahme endet mit Rückkehr der Minderjährigen zu den Personensorgeberechtigten, der Pflegefamilie, der Jugendhilfeeinrichtung oder mit der Einleitung von erzieherischen Hilfen. Erzieherische Hilfen umfassen ambulante Hilfen beim Verbleib des jungen Menschen in seiner Familie oder stationäre Hilfen unterschiedlicher Art (z. B. Heim, Pflegefamilie).

In 2018 sanken die prozentualen Anteile der Anschlusshilfen nach einer Inobhutnahme. Im ambulanten Bereich gingen die Zahlen von 16,6 % in 2017 auf 10,0 % in 2018 zurück. Im stationären Bereich betrug der Anteil 2017 noch 37,3 %, im Kalenderjahr 2018 gingen die Werte zurück auf 35,0 %. Das Sinken dieser Zahlen könnte demnach darin liegen, dass unter der Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten einvernehmliche Lösungen gefunden wurden, die eine weitere Unterstützung durch den Fachbereich Jugend der Region Hannover überflüssig machten.

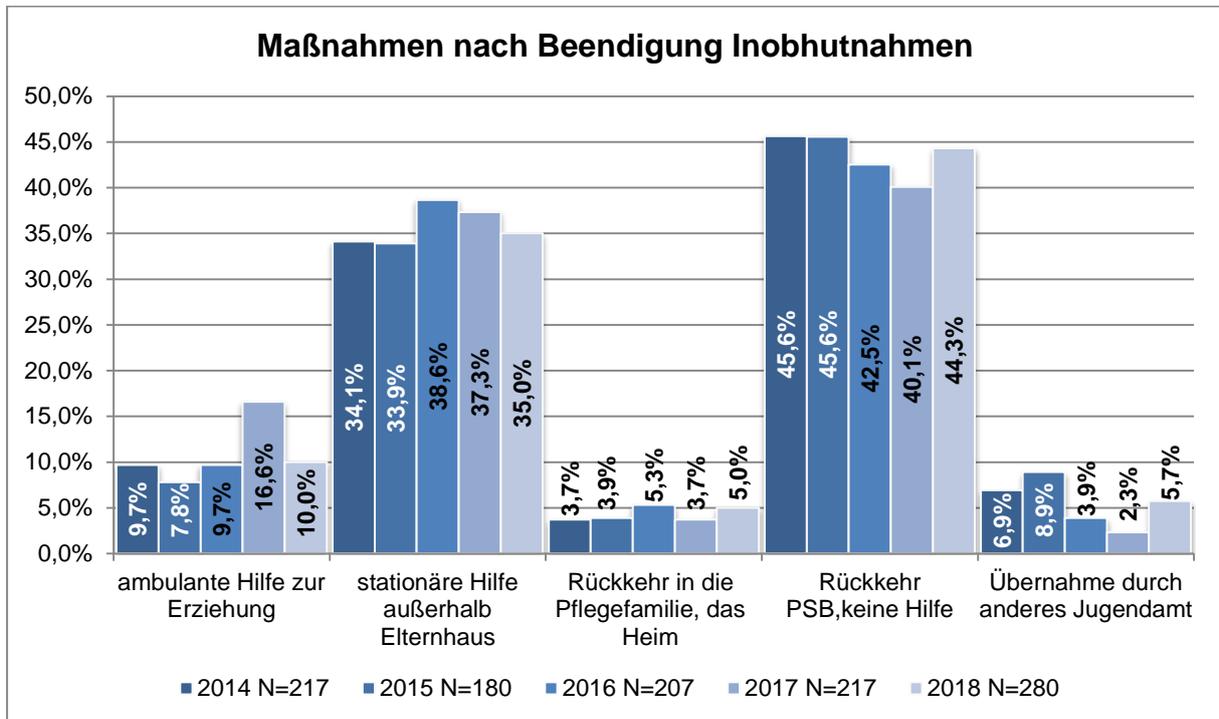


Diagramm 21: Prozentuale Verteilung der Maßnahmen nach Beendigung Inobhutnahme, ohne uMA, Fachbereich Jugend Region Hannover

Demzufolge stieg der prozentuale Anteil der Kinder und Jugendlichen, die ohne flankierende Unterstützung zu den Personensorgeberechtigten zurückkehrten von 40,1 % 2017 auf 44,3 in 2018. Eine weiterführende Hilfe wurde hier nicht erforderlich. In diesen Fällen wurde seitens des Allgemeinen Sozialen Dienstes kein zwingender Unterstützungsbedarf geltend gemacht.

2.3.7 Die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (uMA)

Seit dem 1.11.2015 gilt das Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher als Ergänzung zur Inobhutnahme gem. § 42 SGB VIII. Im Jahr 2016 wurden 369 uMA in Obhut genommen, seitdem sind die Fallzahlen rückläufig: 2017 erfolgten 116 Inobhutnahmen, im Jahr 2018 wurden 85 Neufälle registriert.

Im Jahr 2018 wurden 69 männliche uMA in Obhut genommen, 16 Inobhutnahmen betrafen weibliche Minderjährige. Der überwiegende Anteil der Minderjährigen ist somit weiterhin männlich, der relative Anteil der weiblichen uMA nimmt jedoch seit 2016 zu.

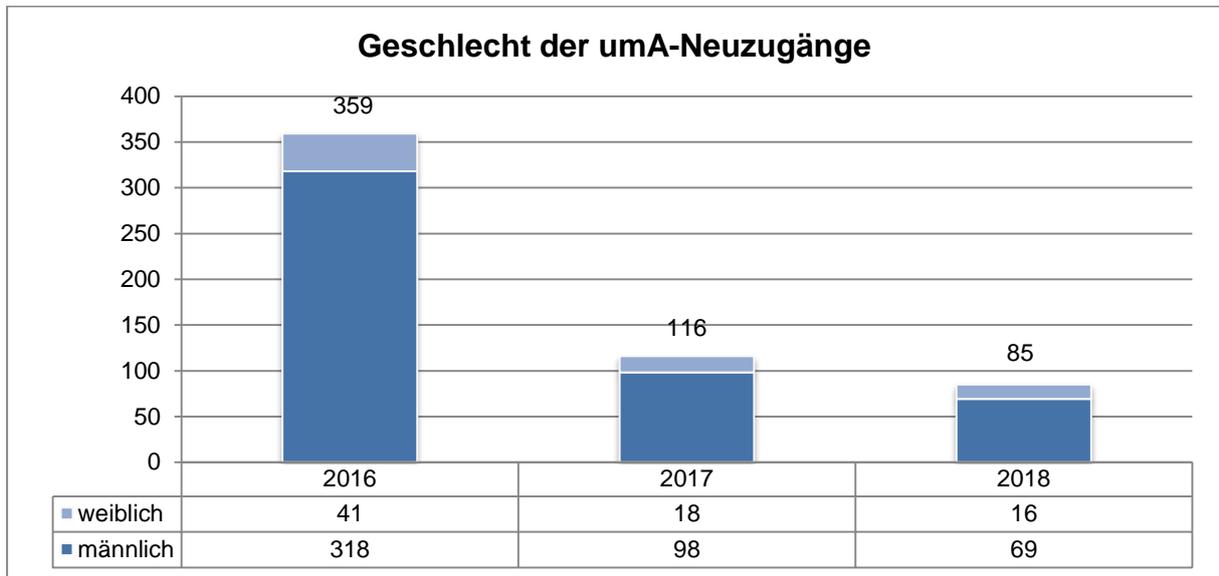


Diagramm 22: Geschlechterverteilung der in Obhut genommenen uMA, Fachbereich Jugend Region Hannover

Während des Clearingverfahrens werden Entscheidungen über die weitere Hilfestaltung getroffen. Hierzu gehört im Wesentlichen die Klärung der gesetzlichen Vertretung. Erst nach Bestellung eines gesetzlichen Vertreters können Hilfen zur Erziehung nach Maßgabe der §§ 27 ff SGB VIII gewährt werden. In 7 Fällen folgte auf die Inobhutnahme die Gewährung einer ambulanten Hilfe, in 46 Fällen eine stationäre Hilfe. In 21 Fällen wurde nach Beendigung der Inobhutnahme keine weitere Hilfe gewährt.

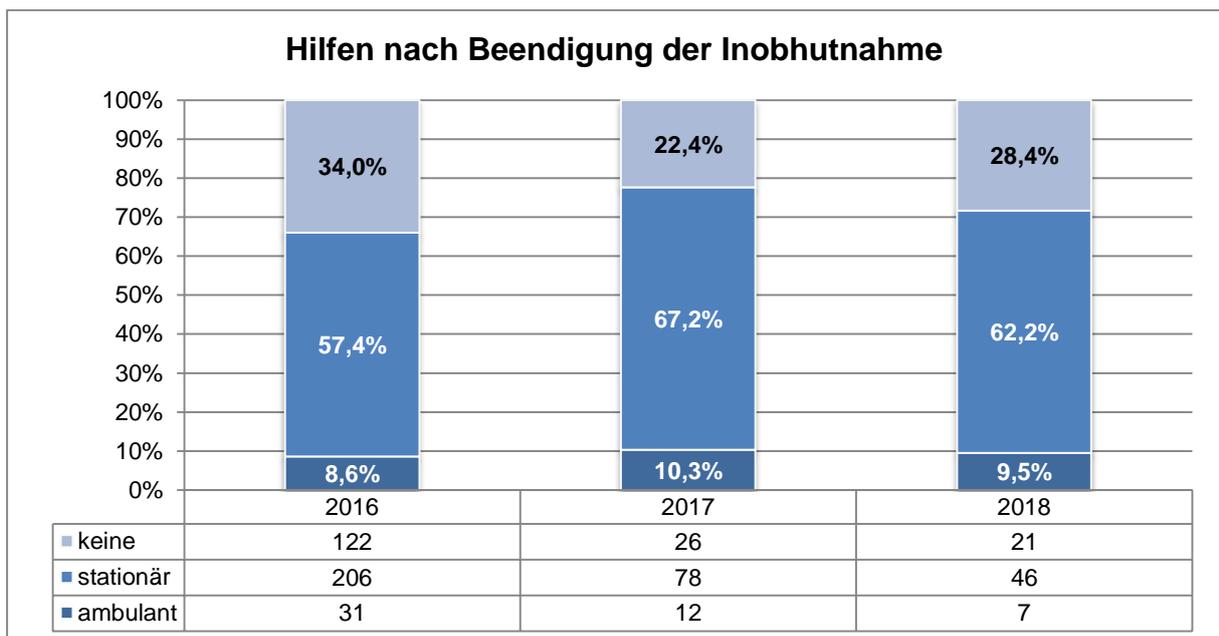


Diagramm 23: Hilfen nach Beendigung der Inobhutnahme absolut und anteilig, Fachbereich Jugend Region Hannover

Die Hauptherkunftsländer der in Obhut genommenen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer waren im vergangenen Jahr anteilig überwiegend afrikanische Staaten. Die Herkunftsländer Afghanistan und Syrien sind zwar weiterhin vertreten, ihr Anteil liegt aber deutlich unter dem der Jahre 2016 und 2017.

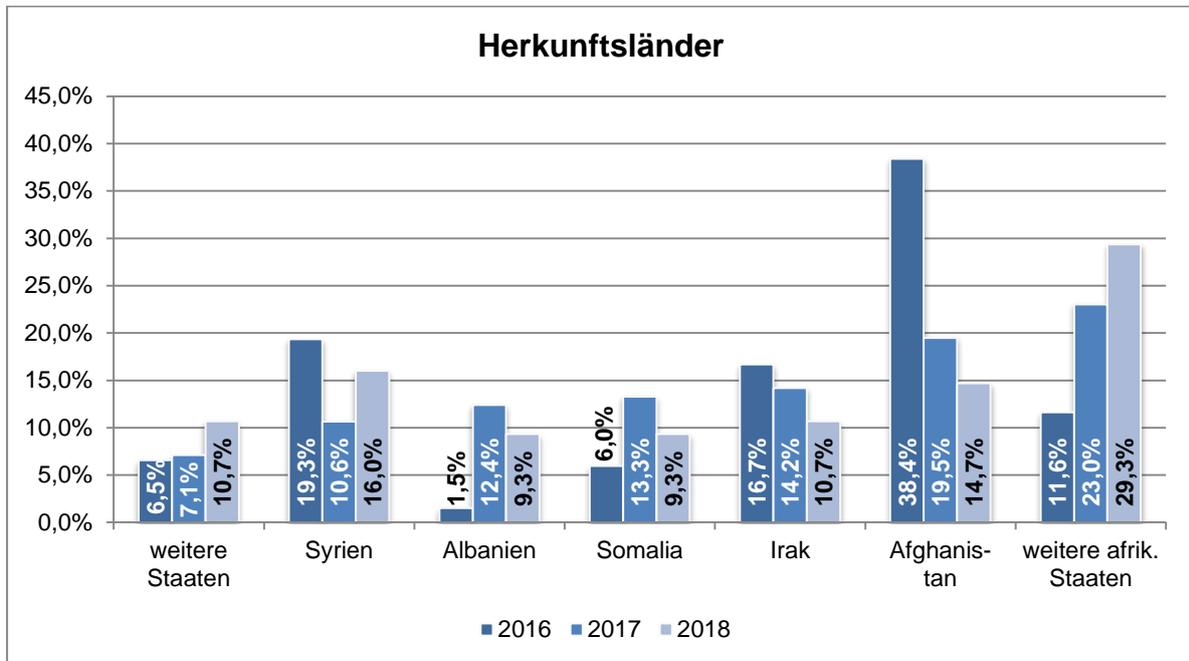


Diagramm 24: Prozentuale Verteilung Herkunftsländer der uMA, Fachbereich Jugend, Region Hannover

3 Handlungsempfehlungen

Aus den beschriebenen Entwicklungen des Jahres 2018 ergeben sich die folgenden Handlungsempfehlungen.

Die Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen hat sich grundsätzlich in der Kinderschutzlandschaft der Region Hannover etabliert. Auf Grund der im Vergleich zur Landeshauptstadt geringeren Anzahl der Anrufenden in 2018 aus den Kommunen, in denen die Region Hannover Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe ist, soll hier durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit das Angebot an Bekanntheit gewinnen. Wie bereits erwähnt, stellt die dezentrale Struktur in großer Fläche hier eine besondere Herausforderung dar. Dabei sollen besonders die Berufsgruppen gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII im Fokus stehen, die bisher in der Fachberatung Kinderschutz unterrepräsentiert sind.

Durch die Qualifikation der Fachkräfte im Bereich Kinderschutz ist eine Sensibilisierung in diesem Bereich festzustellen. Insbesondere bei der Durchführung und der Bewertungen der Gefährdungseinschätzungen für mögliche Kindeswohlgefährdungen nach § 8a SGB VIII ist deutlich geworden, dass das Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte klar von dem Vorhandensein von Risikofaktoren zu trennen ist, um den gesetzlichen Auftrag des Kinderschutzes weiter zuverlässig erfüllen zu können und den Einstieg in das Verfahren nach § 8a SGB VIII verlässlich sicherzustellen. Ebenso muss weiterhin in der Bewertung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eine deutlichere Trennschärfe entwickelt werden. Die Feststellung „latente Kindeswohlgefährdung“ ist in Zukunft durch den bewertenden Dienst kritisch zu hinterfragen. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Gefährdungseinschätzung „latente Kindeswohlgefährdung“ nicht auszuwählen ist.

Die Inobhutnahme als vorläufige Maßnahme zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bewährt sich als sozialpädagogisches Instrument, Kinder und Jugendliche in krisenhaften Situationen zu unterstützen. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Ursachen für den Anstieg der durchgeführten Inobhutnahmen und der teils langen Laufzeiten in Einzelfällen gerichtet werden. Dies erscheint auch angesichts der rechtlichen Einordnung von Inobhutnahmen geboten.

Die Beratungsstelle valeo – gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen hat sich für die nächsten Jahre zum Ziel gesetzt, den Kinderschutz im Bereich der Kindertagesstätten stärker zu unterstützen. Dazu wird in den Kommunen fachliche Expertise für die Ausarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten angeboten. Erste Bausteine dazu waren mehrere Fachtage zum Thema „Raum für Raum zum Schutzkonzept“. Aufgrund des großen Bedarfes soll dieses Angebot weiter ausgebaut werden.

Die konzeptionelle Weiterentwicklung der „Bereitschaftspflege“ konnte in 2018 nicht in dem Maße wie geplant vorangebracht werden. In 2019 wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, sehr junge Kinder auch außerhalb der Geschäftszeiten (nachts, an Wochenenden und Feiertagen) im Rahmen der Rufbereitschaft in Bereitschaftspflegestellen unterzubringen. Die angestrebte Anzahl von insgesamt 15 Bereitschaftspflegeplätzen/-familien konnte auch in diesem Jahr nicht erreicht werden. Durch den Weggang von drei Bereitschaftspflegepersonen zum Jahresende liegt der Fokus nun in 2019 auf der Anwerbung und Qualifizierung von geeigneten Personen.

4 Anhang

a) Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Strategische Ziele der Region Hannover	8
Abbildung 2: Wesentliche gesetzliche Eckpfeiler zum Kinderschutz (eigene Darstellung)	10
Abbildung 3: Darstellung der Dienste des Fachbereichs Jugend der Region Hannover zur Erfüllung der Aufgaben des Kinderschutzes(eigene Darstellung)	13
Abbildung 4: Allgemeine Darstellung der relevanten Akteurinnen und Akteure für einen kooperativen Kinderschutz (eigene Darstellung).....	19

b) Diagrammverzeichnis

Diagramm 1: Entwicklung Fallzahlen von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	26
Diagramm 2: Entwicklung beratene Fachkräfte von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover	27
Diagramm 3: Entwicklung der Kontexte in der Fachberatung von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	27
Diagramm 4: Entwicklung der Beratenen Berufsgruppen von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	28
Diagramm 5: Entwicklung des Kontextes Schule von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover	28
Diagramm 6: Entwicklung der Standorte der anfragenden Fachkräfte von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover	29
Diagramm 7: Entwicklung der Dauer der Beratung von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover	30
Diagramm 8: Entwicklung der Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen von 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	30
Diagramm 9: Entwicklung Ergebnis der Gefährdungseinschätzung 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover	31
Diagramm 10: Entwicklung Arten der Kindeswohlgefährdung 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	32
Diagramm 11: Entwicklung weitere Handlungsschritte der Fachkraft 2015 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover	33
Diagramm 12: Anzahl durchgeführter Gefährdungseinschätzungen 2014 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover	35
Diagramm 13: Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber für mögliche Kindeswohlgefährdungen 2014 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover	36
Diagramm 14: Gefährdungseinschätzungen 2014 bis 2018, Alter der Minderjährigen, Fachbereich Jugend Region Hannover	37
Diagramm 15: Ergebnis der durchgeführten Gefährdungseinschätzungen 2014 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover	38
Diagramm 16: Leistungen nach einer Gefährdungseinschätzung 2014 bis 2018, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	39
Diagramm 17: Bearbeitete Inobhutnahmen der Jahre 2014 bis 2018, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	40
Diagramm 18: prozentuale Verteilung der Dauer der Inobhutnahmen der Jahre 2014 bis 2018 nach Tagen, ohne umA, Fachbereich Jugend, Region Hannover	41
Diagramm 19: Inobhutnahmegründe in Prozent, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover.....	42
Diagramm 20: Alter der in Obhut genommenen Minderjährigen nach Altersgruppen in Prozent, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover	43
Diagramm 21: Prozentuale Verteilung der Maßnahmen nach Beendigung Inobhutnahme, ohne umA, Fachbereich Jugend Region Hannover	44
Diagramm 22: Geschlechterverteilung der in Obhut genommenen umA, Fachbereich Jugend Region Hannover	45

Diagramm 23: Hilfen nach Beendigung der Inobhutnahme absolut und anteilig, Fachbereich Jugend Region Hannover	45
Diagramm 24: Prozentuale Verteilung Herkunftsländer der umA, Fachbereich Jugend, Region Hannover	46

c) Quellenverzeichnis

- Bayerisches Landesjugendamt. (2010). *Schützen – Helfen – Begleiten, Handreichung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendhilfe bei Kindeswohlgefährdung*.
- BGH, Beschluß vom 14. 7. 1956 - IV ZB 32/56, IV ZB 32/56 (BGH 14. Juli 1956).
- Convention on the Rights of the Child, Resolution 44/25 (Generalversammlung 20. November 1989).
- Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- & Jugendhilfestatistik – AKJStat. (November 2017). Knapp 45.800 Kindeswohlgefährdungen im Jahr 2016 – jedes dritte 8a-Verfahren durch Jugendämter bestätigt Gefährdungsverdacht. *KOMDAT Kommentierte Daten der Kinder- & Jugendhilfe*(2 & 3/17 20. Jg.).
- Fachbereich Jugend Region Hannover. (2016). *Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Auswertung des Beratungsangebotes gem. § 4 KKG und § 8b SGB VIII der Region und der Landeshauptstadt Hannover*. Informationsdrucksache, Hannover.
- Fachbereich Jugend Region Hannover. (2017). *Themenfeldbericht 2017 - Erziehungs- und Eingliederungshilfe Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen, Hilfen für junge Volljährige und Jugendhilfen im Strafverfahren im Kontext sozial-, organisations- und infrastruktureller Einflussfaktoren*. Hannover.
- Kepert, J. (2018). Drittes Kapitel Andere Aufgaben der Jugendhilfe. In P.-C. Kunkel, J. Kepert, & A. K. Pattar, *Sozialgesetzbuch VIII Kinder- und Jugendhilfe Lehr- und Praxiskommentar* (7. Auflage Ausg., S. 569-615). Baden Baden.
- Kindler, H., & Lillig, S. (kein Datum). Kinderschutz bei Jugendlichen? Schutzauftrag, Gefährdungs-formen und Hilfen jenseits des 14. Lebensjahres. *IzKK-Nachrichten*(2011-1).
- Kindler, H., Lillig, S., Blüml, H., Meysen, T., & Werner, A. (2006). *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)*.
- Münder, J., Meysen, T., & Trenczek, T. (Hrsg.). (2012). *Frankfurter Kommentar Kinder- und Jugendhilfe* (7. Auflage Ausg.). Frankfurt.
- Praetor Intermedia UG. (2018). www.kinderrechtskonvention.info. Abgerufen am 19. 12 2018 von www.kinderrechtskonvention.info/fruehere-abkommen-zu-kinderrechten-3343/
- Region Hannover - Team Statistik. (2018). *Bevölkerungszahlen Minderjährige*. Hannover.
- Region Hannover (a). (2018). *Strategische Ziele*. Abgerufen am 30. Januar 2018 von Intranet Region Hannover: <http://intra/index.php?id=830>

d) Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Begriff
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
EGH	Eingliederungshilfe
Fachberatung Kinderschutz	„Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ gemäß § 8b SGB VIII und § 4 KKG
FEB	Familien- und Erziehungsberatungsstellen
GG	Grundgesetz
IGS	Integrierte Gesamtschule
JA/ JÄ	Jugendamt/ Jugendämter
KoKi	Koordinierungszentrum Kinderschutz
KGS	Kooperative Gesamtschule
KSD	Kommunaler Sozialdienst
KWG	Kindeswohlgefährdung
MHH	Medizinische Hochschule Hannover
PKD	Pflegekinderdienst
PSB	Personensorgeberechtigte
SGB	Sozialgesetzbuch
SpDi	Sozialpädiatrischer Dienst
umA	unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention

e) Glossar

Begriff	Definition
Gefährdungseinschätzung	die fachliche Bewertung einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung.
gewichtige Anhaltspunkte	konkrete Hinweise oder ernst zu nehmende Vermutungen für eine Kindeswohlgefährdung
Inobhutnahme	eine sozialpädagogische Krisenintervention und Schutzgewährung durch die Jugendhilfe und ermöglicht damit vorläufige Interventionen in Eil- und Notfällen zum Schutz von Kinder und Jugendlichen.
junge Menschen	In diesem vorliegenden Bericht zählen zu jungen Menschen all jene im Alter von 0 bis 18 Jahren. Der Kinderschutz ist gesetzlich auf Minderjährige ausgerichtet.
Kindeswohlgefährdung	„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH; FamRZ 1956)
Soziale Dienste	ASD, PKD, EGH, Clearingstelle umA, Vormundschaften und Pflegschaften

f) Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Name	Team/Funktion
Bonk, Silvia	Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
Hager, Sven	Zentrale Fachbereichsangelegenheiten/ Fachcontrolling
Hasselbach, Kristina	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Koordinierungszentrum Kinderschutz und Fachberatung Kinderschutz
Hoffmann, Günter	Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften/ Koordinator Vormundschaften
Neckermann, Christian	Team ASD-Koordination/ Unterstützende ASD-Koordination
Ortmann, Christian	Team ASD Ronnenberg, Hemmingen, Seelze, Sehnde und Clearingstelle/ Teamleitung
Platz, Marleen	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Jugendhilfeplanerin
Schröter, Anke	Team ASD-Koordination/ ASD-Koordination
Schwarz, Elisabeth	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Teamleitung
Volkman, Jacqueline	Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz/ Fachberatung Kinderschutz
Weigel, Claudia	Pflegekinder und Adoption/ Teamleitung
Winkel, Doris	Beistandschaften, Vormundschaften, Pflegschaften/ Stellvertretende Teamleitung